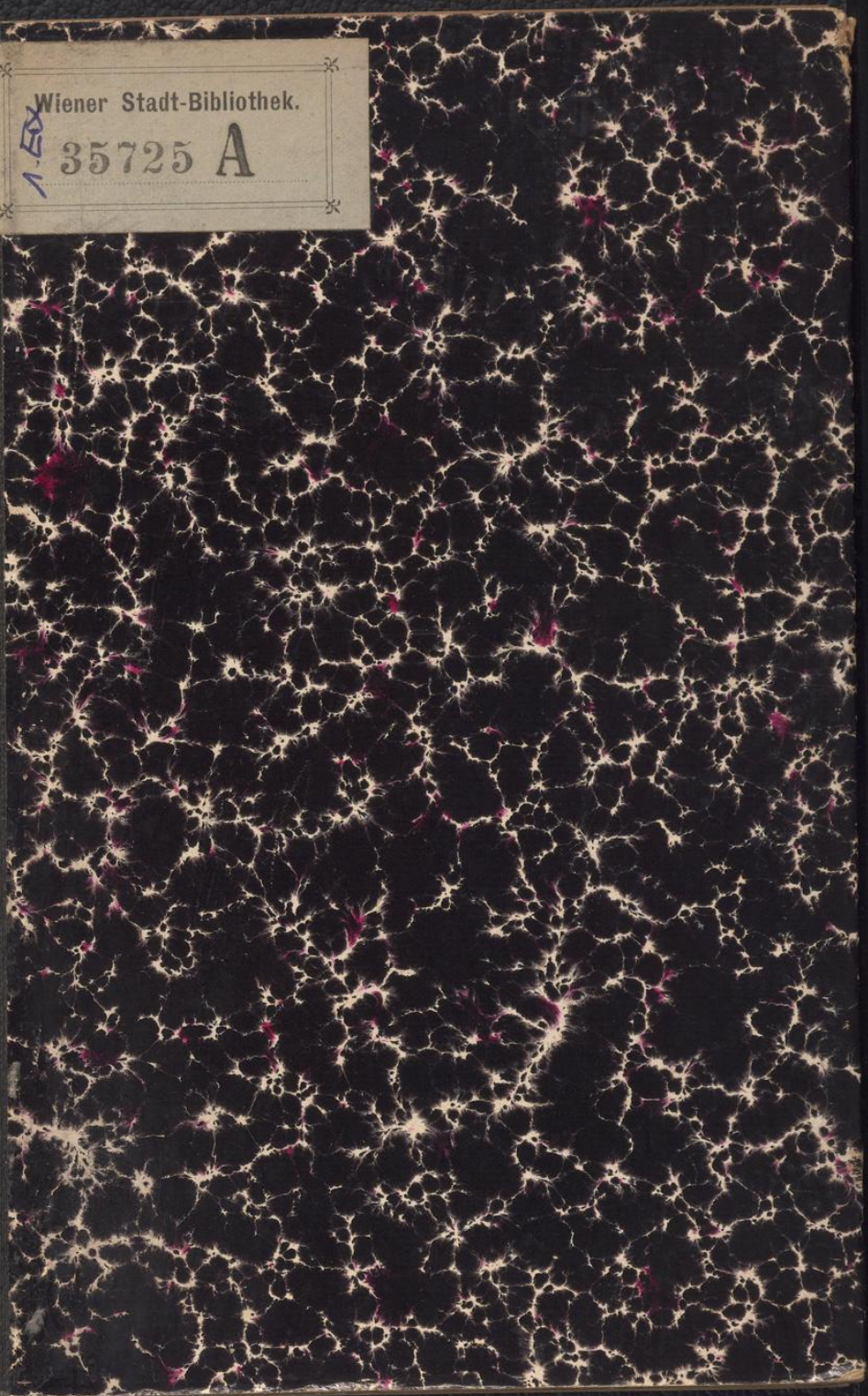
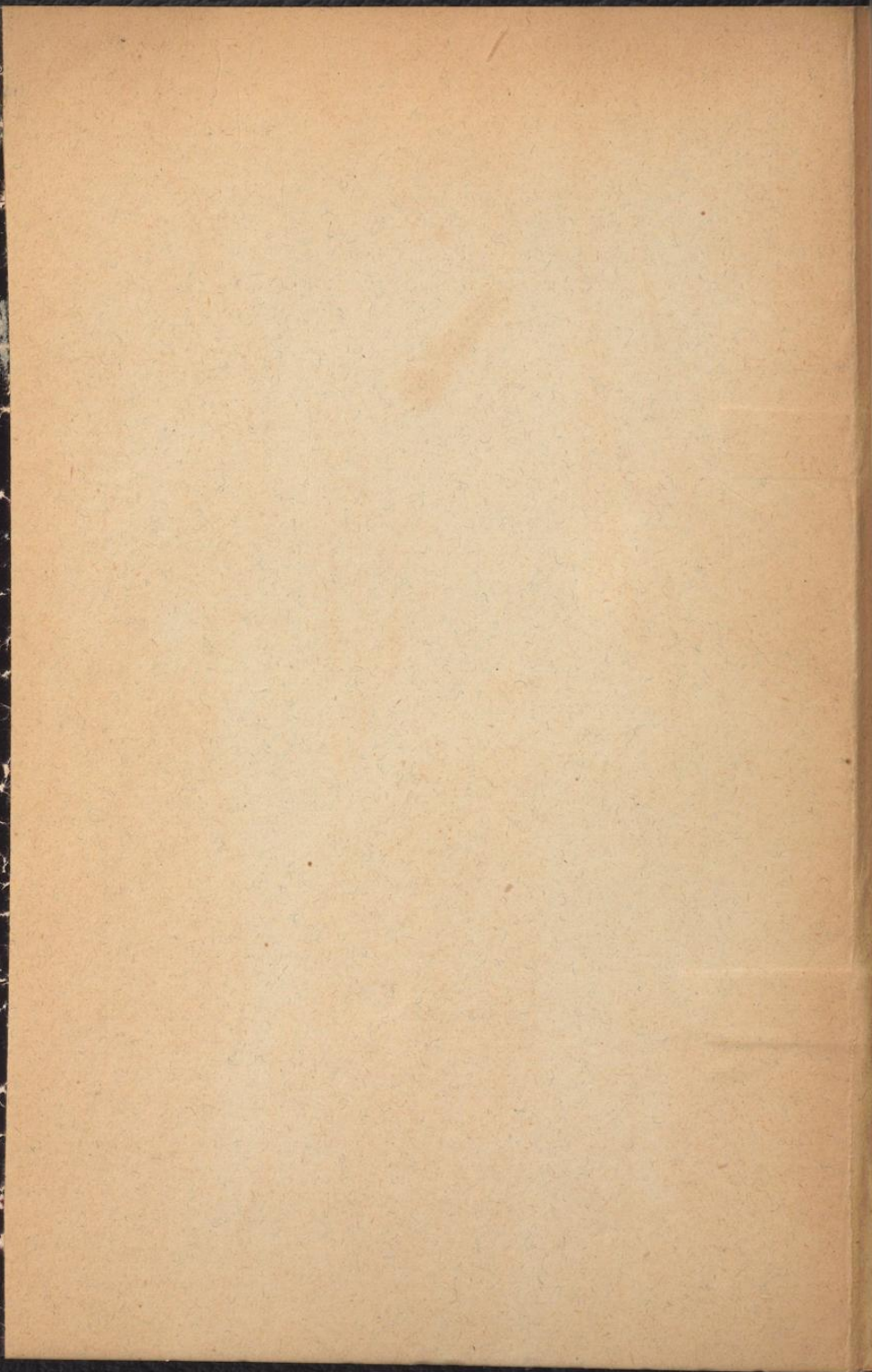


1. Ex
Wiener Stadt-Bibliothek.

35725 A





Die

Heimatgesetz-Novelle

vom 5. December 1896, N. G. Bl. Nr. 222.

Eine systematische Darstellung

von

J. Dr. August Mayr,

Ober-Commissär des Wiener Magistrates.



Wien 1901.

Wanz'sche f. u. f. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung

I., Kohlmarkt 20.

Das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen bleibt vorbehalten.



Inhalts-Verzeichnis.

Einleitung	Seite 5
----------------------	------------

I. Der Anspruch.

§ 1. Der Anspruch im allgemeinen	7
§ 2. Die Anspruchbedingungen im allgemeinen	8
§ 3. Der Aufenthalt	10
§ 4. Der Mangel der Eigenberechtigung	11
§ 5. Der unfreiwillige Aufenthalt	12
§ 6. Die Abwesenheit	13
§ 7. Die Armenversorgung	14
§ 8. Das Zusammentreffen von Hemmungs- und Unterbrechungs- thatsachen	16
§ 9. Die Aufenthaltsfrist	17
§ 10. Die Berechnung der Aufenthaltsfrist und der für sie maß- gebende Zeitraum	18

II. Die Geltendmachung des Anspruches.

§ 11. Die zur Geltendmachung des Anspruches Berechtigten	24
§ 12. Die zeitlichen Grenzen der Geltendmachung des Anspruches	27
§ 13. Die Form der Geltendmachung des Anspruches und die Beweislast	32
§ 14. Die Entscheidungsregeln	35
§ 15. Die entscheidenden Behörden	37
§ 16. Der Zeitpunkt des Erwerbes des Heimatrechtes	43

Anhang: Der Wortlaut des Heimatgesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105 und der Heimatgesetznovelle vom 5. December 1896, R. G. Bl. Nr. 222	45
---	----

CHAPTER I

SECTION I

The first part of the book is devoted to a general survey of the subject. It begins with a definition of the term and a discussion of its history. The author then proceeds to a detailed examination of the various aspects of the subject, including its scope and its relation to other branches of knowledge. The second part of the book is devoted to a more detailed study of the subject, and is divided into several chapters. The first chapter of this part is devoted to a study of the subject in its relation to the human mind. The second chapter is devoted to a study of the subject in its relation to the human body. The third chapter is devoted to a study of the subject in its relation to the human soul. The fourth chapter is devoted to a study of the subject in its relation to the human will. The fifth chapter is devoted to a study of the subject in its relation to the human intellect. The sixth chapter is devoted to a study of the subject in its relation to the human emotions. The seventh chapter is devoted to a study of the subject in its relation to the human passions. The eighth chapter is devoted to a study of the subject in its relation to the human desires. The ninth chapter is devoted to a study of the subject in its relation to the human appetites. The tenth chapter is devoted to a study of the subject in its relation to the human faculties. The eleventh chapter is devoted to a study of the subject in its relation to the human powers. The twelfth chapter is devoted to a study of the subject in its relation to the human virtues. The thirteenth chapter is devoted to a study of the subject in its relation to the human vices. The fourteenth chapter is devoted to a study of the subject in its relation to the human sins. The fifteenth chapter is devoted to a study of the subject in its relation to the human crimes. The sixteenth chapter is devoted to a study of the subject in its relation to the human punishments. The seventeenth chapter is devoted to a study of the subject in its relation to the human rewards. The eighteenth chapter is devoted to a study of the subject in its relation to the human glory. The nineteenth chapter is devoted to a study of the subject in its relation to the human honor. The twentieth chapter is devoted to a study of the subject in its relation to the human fame. The twenty-first chapter is devoted to a study of the subject in its relation to the human power. The twenty-second chapter is devoted to a study of the subject in its relation to the human wealth. The twenty-third chapter is devoted to a study of the subject in its relation to the human pleasure. The twenty-fourth chapter is devoted to a study of the subject in its relation to the human happiness. The twenty-fifth chapter is devoted to a study of the subject in its relation to the human salvation. The twenty-sixth chapter is devoted to a study of the subject in its relation to the human heaven. The twenty-seventh chapter is devoted to a study of the subject in its relation to the human hell. The twenty-eighth chapter is devoted to a study of the subject in its relation to the human resurrection. The twenty-ninth chapter is devoted to a study of the subject in its relation to the human judgment. The thirtieth chapter is devoted to a study of the subject in its relation to the human life. The thirty-first chapter is devoted to a study of the subject in its relation to the human death. The thirty-second chapter is devoted to a study of the subject in its relation to the human eternity. The thirty-third chapter is devoted to a study of the subject in its relation to the human infinity. The thirty-fourth chapter is devoted to a study of the subject in its relation to the human omnipotence. The thirty-fifth chapter is devoted to a study of the subject in its relation to the human omniscience. The thirty-sixth chapter is devoted to a study of the subject in its relation to the human omnipresence. The thirty-seventh chapter is devoted to a study of the subject in its relation to the human omnibenevolence. The thirty-eighth chapter is devoted to a study of the subject in its relation to the human omnimercy. The thirty-ninth chapter is devoted to a study of the subject in its relation to the human omnigrace. The fortieth chapter is devoted to a study of the subject in its relation to the human omniscience. The forty-first chapter is devoted to a study of the subject in its relation to the human omniscience. The forty-second chapter is devoted to a study of the subject in its relation to the human omniscience. The forty-third chapter is devoted to a study of the subject in its relation to the human omniscience. The forty-fourth chapter is devoted to a study of the subject in its relation to the human omniscience. The forty-fifth chapter is devoted to a study of the subject in its relation to the human omniscience. The forty-sixth chapter is devoted to a study of the subject in its relation to the human omniscience. The forty-seventh chapter is devoted to a study of the subject in its relation to the human omniscience. The forty-eighth chapter is devoted to a study of the subject in its relation to the human omniscience. The forty-ninth chapter is devoted to a study of the subject in its relation to the human omniscience. The fiftieth chapter is devoted to a study of the subject in its relation to the human omniscience.

Einleitung.

Eine der wichtigsten Rechtsbeziehungen des Menschen ist nach der derzeitigen österreichischen Gesetzgebung sein Heimatrecht. Der Heimatort ist nämlich der einzige Ort, an welchem der österreichische Staatsbürger ein unentziehbares Wohnrecht, die Heimatgemeinde die einzige Stelle, an welche er unter allen Umständen im Falle der Noth ein Anrecht auf Gewährung des nothwendigen Lebensunterhaltes hat: das Heimatrecht ist das einzige vom Staate anerkannte Existenzrecht des Menschen im örtlichen wie im wirtschaftlichen Sinne.

Die bisherigen Gesetzesbestimmungen über die Erwerbung des Heimatrechtes haben nun den thatsächlichen Bevölkerungsverschiebungen durch Zuzug und Abzug fast gar nicht Rechnung getragen und so ist zwischen den Rechtsvorschriften und den thatsächlichen Gesellschaftsverhältnissen ein Zwiespalt entstanden. Von dem Orte, wo jemand sein Leben lang gewohnt hat, kann er hinweggewiesen werden, und die Gemeinde, der er völlig fremd ist, muß ihn in der Noth

versorgen. Solche Zustände schreien nach Abhilfe, und die Heimatgesetznovelle will ihnen abhelfen, indem sie einen für jedermann erwerbbaaren Anspruch auf das Heimatrecht schafft.

Diesen Anspruch rechtswissenschaftlich zu bestimmen, ist Zweck der nachfolgenden Abhandlung. Ihre Methode ist die analytisch-synthetische. Sie löst die Bestimmungen des Gesetzes in ihre einzelnen Bestandtheile auf und setzt diese zu einem System zusammen. Denn nur auf diese Weise ist es möglich, das Gesetz richtig auszulegen, seine scheinbaren Widersprüche zu lösen und seine wirklichen Widersprüche aufzudecken.

I. Der Anspruch.

§ 1. Der Anspruch im allgemeinen.

Das Gesetz vom 5. December 1896, R. G. Bl. Nr. 222, gewährt unter bestimmten Bedingungen österreichischen Staatsbürgern den Anspruch auf die Aufnahme in den Heimatverband, Ausländern und Personen, deren Staatsbürgerschaft nicht nachweisbar ist, den Anspruch auf die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband einer Gemeinde.

Durch die Erfüllung der Anspruchsbedingungen wird nicht das Heimatrecht selbst, sondern nur der Anspruch auf seine Verleihung oder auf die Zusicherung der Verleihung erworben. Das (unbedingte oder durch die Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft bedingte) Heimatrecht wird erst durch die ausdrückliche Aufnahme oder Zusicherung der Aufnahme erworben.

Die Aufnahme in den Heimatverband einer Gemeinde muß, wenn der gesetzlich begründete Anspruch auf sie geltend gemacht wird, unentgeltlich erfolgen, und die Gesuche zur Geltendmachung dieses Anspruches sind gebührenfrei. Nicht dasselbe bestimmt das Gesetz über den Anspruch auf die Zusicherung der Aufnahme und über die Gesuche zur Geltendmachung dieses Anspruches. Es kann somit die Zusicherung

der Aufnahme, auch wenn der geltend gemachte Anspruch gesetzlich begründet ist, von der Entrichtung einer Gebür abhängig gemacht werden, und die Gesuche zur Geltendmachung dieses Anspruches sind nicht gebührenfrei.

Zur Einführung einer solchen Gebür für die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband einer Gemeinde ist ein Landesgesetz nicht erforderlich, sondern genügt ein Beschluß der Gemeindevertretung.

Nur die Aufnahme in den Heimatverband darf nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden. Die Zusicherung der Aufnahme ist also zeitlich beschränkbar.

§ 2. Die Anspruchsbedingungen im allgemeinen.

Die Aufnahme in den Heimatverband einer Gemeinde oder die Zusicherung der Aufnahme kann einer Person nicht verweigert werden, welche nach erlangter Eigenberechtigung durch zehn der Bewerbung um das Heimatrecht vorausgehende Jahre sich freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten hat.

Die Erwerbung des Anspruches erfolgt also durch eine Ersitzung. Ersitzung ist die Verwandlung eines thatsächlichen Zustandes in einen rechtlichen infolge seiner Dauer. Die Ersitzung tritt aber nur ein, wenn der thatsächliche Zustand während der gesetzlich bestimmten Zeit den vom Gesetze gestellten Anforderungen entsprochen hat. Thatsachen, welche einen den vom Gesetze gestellten Anforderungen nicht entsprechenden Zustand herbeiführen, hindern die Ersitzung.

Nur jene Zeit, während welcher der thatsächliche Zustand den gesetzlichen Anforderungen entspricht, ist Ersitzungszeit. Eine Zeit, während welcher der thatsächliche Zustand den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht, ist nicht Ersitzungszeit. Die Bedeutung eines den gesetzlichen Anforder-

rungen nicht entsprechenden thatsächlichen Zustandes richtet sich aber nach der Art der Thatsachen, welche den Zustand herbeiführen. Manche dieser Thatsachen bewirken, daß die vor ihrem Eintritte verlossene Ersitzungszeit rechtlich wirkungslos wird. Diese Thatsachen sind Unterbrechungsthatsachen, sie unterbrechen die Ersitzung. Nicht nur ist die während ihres Bestandes verlossene Zeit keine Ersitzungszeit, sondern es kann die Ersitzungszeit erst von ihrem Wegfalle an gerechnet werden, die Ersitzung beginnt von neuem. Andere Thatsachen bewirken, daß die Zeit ihrer Dauer zwar nicht als Ersitzungszeit gilt, die vor ihrem Eintritte verlossene Ersitzungszeit aber nicht rechtlich wirkungslos wird; sie läuft vielmehr nach dem Wegfalle dieser Thatsachen weiter. Diese Thatsachen sind Hemmungsthatsachen, während ihres Bestandes ruht die Ersitzung.

Die Ersitzungszeit ist also keine fortlaufende Kalenderfrist mit einem nach dem Kalender bestimmbaren Anfangs- und Endpunkte, sondern die Dauer eines den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Zustandes, für deren Berechnung der Eintritt und der Wegfall bestimmter im Gesetze benannter Thatsachen maßgebend ist.

Der Zustand, welcher nun für die Ersitzung des Anspruches auf die Aufnahme in den Heimatverband einer Gemeinde oder auf die Zusicherung der Aufnahme Bedingung ist, ist ein Aufenthalt in dieser Gemeinde von zehnjähriger Dauer, und die Thatsachen, welche für die Berechnung der Ersitzungszeit maßgebend sind, sind der Mangel der Eigenberechtigung, die unfreiwillige Anwesenheit, die freiwillige Abwesenheit, die unfreiwillige Abwesenheit und der Eintritt der öffentlichen Armenversorgung. Jener Zustand und diese Thatsachen bedürfen einer näheren Erörterung.

§ 3. Der Aufenthalt.

Das Recht unterscheidet zwischen Aufenthalt und ordentlichem Wohnsitz. Aufenthalt ist das thatsächliche Verweilen an einem Orte. Zum ordentlichen Wohnsitz wird der Aufenthalt an einem Orte, wenn er in der rechtlich zulässigen Absicht genommen wird, an diesem Orte als Rechtssubject im allgemeinen zu verweilen, diesen Ort für alle jene rechtlichen Beziehungen maßgebend zu machen, für welche nicht durch gesetzliche Vorschriften oder zulässige Willkür ein anderer Ort maßgebend gemacht wird. Eine gesetzliche Bestimmung des Begriffes „ordentlicher Wohnsitz“ ist in dem § 66 der Civilproceßordnung enthalten. Hiernach ist der Wohnsitz einer Partei an dem Orte gegründet, an welchem sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, daselbst ihren bleibenden Aufenthalt zu nehmen.

Der ordentliche Wohnsitz an einem Orte hört dadurch nicht auf, daß der thatsächliche Aufenthalt an diesem Orte zeitweilig unterbrochen wird. Nur muß aus den Umständen, unter welchen die Entfernung erfolgt, die Absicht erhellen, den Wohnsitz auch während der Abwesenheit beizubehalten.

Der ordentliche Wohnsitz hört aber auf, wenn er aufgegeben und an einem anderen Orte ein neuer Wohnsitz gegründet wird; er hört in diesem Falle auch dann auf, wenn die Absicht besteht, den neuen Wohnsitz später wieder mit dem früheren zu vertauschen.

Unter dem im Gesetze vom 5. December 1896 als Erfüllungsbedingung geforderten Aufenthalt ist der ordentliche Wohnsitz zu verstehen. Dies geht aus der Bestimmung hervor, daß als eine Unterbrechung des Aufenthaltes eine freiwillige Entfernung nicht anzusehen ist, wenn aus den Umständen, unter

welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten. Dies geht weiter daraus hervor, daß nach dem Gesetze für die Ansprucherfüzung der Aufenthaltswille von wesentlicher Bedeutung ist.

§ 4. Der Mangel der Eigenberechtigung.

Die Fähigkeit einer Person, aus eigenem Willen Rechtshandlungen vorzunehmen, heißt Handlungsfähigkeit. Zu unterscheiden ist die allgemeine und die besondere Handlungsfähigkeit. Die erstere besitzt, wer im allgemeinen Rechtshandlungen aus eigenem Willen vornehmen kann, wenn er auch bestimmte Rechtshandlungen nach gesetzlicher Vorschrift nicht vornehmen kann. Die allgemeine Handlungsfähigkeit fehlt dagegen jedem, der nur bestimmte Rechtshandlungen aus eigenem Willen vornehmen kann.

Die allgemeine Handlungsfähigkeit ist die regelmäßige Folge der natürlichen Großjährigkeit; sie kann ausnahmsweise früher beginnen in Folge der gerichtlichen Großjährigerklärung, ausnahmsweise später in Folge der gerichtlichen Verlängerung der väterlichen oder der vormundschaftlichen Gewalt. Personen, welche die allgemeine Handlungsfähigkeit noch nicht erlangt haben, nennt das Gesetz nicht eigenberechtigt.

Die allgemeine Handlungsfähigkeit kann aber, nachdem sie erlangt worden ist, wieder verloren gehen, nämlich durch gerichtliche Verhängung der Vormundschaft wegen Geisteskrankheit. Und zwar nur dadurch. Denn jeder andere Fall der Verhängung der Vormundschaft über Personen, welche die Eigenberechtigung bereits erlangt haben, nimmt ihnen nicht die allgemeine Handlungsfähigkeit, sondern nur die Fähigkeit zu besonderen Rechtshandlungen aus eigenem Willen. Es bewirkt also nur die gerichtliche Verhängung der Vormundschaft wegen Geisteskrankheit den Verlust der Eigenberechtigung.

Welche rechtliche Bedeutung hat der Mangel oder der Verlust der Eigenberechtigung für die Ansprucherfüzung? Nach dem Gesetze kann die Erfüzung erst nach Erlangung der Eigenberechtigung beginnen. Der innere Grund davon ist, daß eine nicht eigenberechtigte Person nicht die Fähigkeit hat, ihren Wohnsitz aus eigenem Willen zu bestimmen. Ihr Aufenthalt an einem Orte ist daher nie ein freiwilliger. Ein unfreiwilliger Aufenthalt ist aber nach dem Gesetze eine Hemmungsthatsache. Folglich ist der Mangel und der Verlust der Eigenberechtigung eine Hemmungsthatsache.

§ 5. Der unfreiwillige Aufenthalt.

Das Gesetz sagt: Unfreiwilliger Aufenthalt an dem Erfüzungsorte bewirkt eine Hemmung der Erfüzung, ist eine Hemmungsthatsache. Unfreiwillig ist der Aufenthalt einer Person an einem Orte, wenn nicht ihr freier Wille für den Aufenthalt bestimmend ist. Dies ist der Fall, wenn sie durch einen fremden Willen zum Aufenthalte genöthigt wird, oder wenn ihr Wille nach Rechtsvorschriften oder auf solchen Vorschriften beruhenden Anordnungen ihren Wohnsitz nicht bestimmen kann. Unfreiwillig ist somit der Aufenthalt einer Person an dem Orte, wo sie nicht verweilen will, sondern muß. Unfreiwillig ist aber ihr Aufenthalt an dem Orte, wo sie nur thatsächlich weilt, aber nach Rechtsvorschriften oder auf ihnen beruhenden Anordnungen nicht verweilen darf oder wenigstens nicht ihren ordentlichen Wohnsitz nehmen kann. Die Freiwilligkeit des Aufenthaltes fehlt sowohl, wenn der Aufenthalt an einem Orte durch widerrechtlichen oder rechtlich zulässigen Zwang erzwungen ist, als auch dann, wenn der Aufenthalt an diesem Orte rechtlich untersagt ist oder wenigstens nach Rechtsvorschrift nicht als ordentlicher Wohnsitz gelten kann.

Nicht freiwillig ist also der Aufenthalt einer Person an dem Orte, wo sie widerrechtlich zurückgehalten wird, wo sie durch rechtlichen Zwang zurückgehalten wird, wo sie nach einer Rechtsvorschrift ihren ordentlichen Wohnsitz nicht begründen kann (die Ehefrau). Wem der Aufenthalt an einem Orte rechtlich aufgezwungen ist, der hält sich an diesem Orte nicht freiwillig auf, kann sich aber auch an einem anderen Orte nicht freiwillig aufhalten, weil ihm dazu die Willensfähigkeit fehlt. So der an einem Orte Confinierte. Wem der Aufenthalt an einem bestimmten Orte rechtlich untersagt ist, kann sich an diesem Orte nicht freiwillig aufhalten. So der von einem Orte Abgeschaffte.

Nicht unfreiwillig ist der Aufenthalt einer Person an einem Orte, wenn sie dazu durch andere Ursachen als durch widerrechtlichen oder rechtlichen Zwang genöthigt wird. Solche Ursachen sind z. B. Krankheit oder Wahrnehmung eigener Interessen.

Jeder unfreiwillige Aufenthalt an dem Ersitzungsorte hemmt nach dem Gesetze die Ersitzung des Anspruchs.

§ 6. Die Abwesenheit.

1. Freiwillige Abwesenheit vom Ersitzungsorte. Jede freiwillige Entfernung aus dem Ersitzungsorte, wenn sie zugleich ein Aufgeben des ordentlichen Wohnsitzes daselbst enthält, unterbricht nach dem Gesetze die Ersitzung des Anspruchs. Nur jene freiwillige Entfernung unterbricht die Ersitzung nicht, welche unter Umständen erfolgt, aus denen die Absicht erhellt, den Wohnsitz beizubehalten, das heißt, nach Wegfall des Anlasses der Entfernung an den Ersitzungsort zurückzukehren.

2. Unfreiwillige Abwesenheit. Jede unfreiwillige Entfernung aus dem Ersitzungsorte hemmt die Ersitzung. Un-

freiwillig ist die Abwesenheit, wenn die Person durch rechtlichen oder widerrechtlichen Zwang aus dem Ersitzungsorte entfernt oder ferngehalten wird. Nicht unfreiwillig ist die Entfernung und die Abwesenheit aus dem Ersitzungsorte, wenn sie durch andere Ursachen veranlaßt wird. Solche Ursachen sind z. B. Krankheit oder Wahrnehmung eigener Interessen.

3. Abwesenheit in Erfüllung der gesetzlich obliegenden Wehrpflicht. Nach dem Gesetze ist jede lediglich durch die Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht bedingte Abwesenheit vom Ersitzungsorte für die begonnene Ersitzung des Heimatrechtes ohne Einfluss.

Diese Ausnahmegestimmung ist streng auszulegen. Sie gilt nur für die Ersitzung des Anspruches auf die Aufnahme in den Heimatverband durch einen österreichischen Staatsbürger, nicht für die Ersitzung des Anspruches auf Zusicherung der Aufnahme. Darauf deutet der Ausdruck Ersitzung des Heimatrechtes. Sie gilt ferner nur für die zeitweise Abwesenheit vom Ersitzungsorte während einer bereits begonnenen Ersitzung; sie besagt aber nichts über die rechtliche Beurtheilung der lediglich durch die Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht bedingten Anwesenheit an einem Orte.

§ 7. Die Armenversorgung.

1. Nach dem Gesetze darf die Person, damit sie den Anspruch ersehe, während der festgesetzten Aufenthaltsfrist der öffentlichen Armenversorgung nicht anheimfallen. Der Begriff öffentliche Armenversorgung ist aus dem 4. Abschnitte des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105 entnommen. Nach den Bestimmungen dieses Abschnittes ist, soweit die Armenversorgung in der Gemeinde die Pflichten und Mittel der bestehenden Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten über-

steigt, die Gemeinde verpflichtet, ihre Heimathberechtigten im Verarmungsfalle zu unterstützen. Der Landesgesetzgebung bleibt es jedoch unbenommen, Einrichtungen zu treffen, wodurch den Gemeinden die ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung der Armenversorgung erleichtert wird. Die der Gemeinde obliegende Armenversorgung beschränkt sich auf die Verabreichung des nothwendigen Unterhaltes und die Verpflegung im Falle der Erkrankung. Die Armenversorgung der Kinder begreift auch die Sorge für deren Erziehung. Die Gemeinde darf auch auswärtigen (d. i. in ihr nicht heimathberechtigten, aber verweilenden) Armen im Falle augenblicklichen Bedürfnisses die nöthige Unterstützung nicht versagen, vorbehaltlich des Ersatzes.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich zunächst, daß der im Gesetze vom 5. December 1896 gebrauchte Ausdruck „öffentliche Armenversorgung“ gleichbedeutend ist mit dem Ausdrucke „öffentliche Armenunterstützung“. Es ergibt sich ferner aus ihnen, daß der im Gesetze gebrauchte Ausdruck „öffentliche Armenversorgung“ nicht gleichbedeutend ist mit dem Ausdrucke „die der Gemeinde gesetzlich obliegende Armenversorgung“. Denn es gibt außer dieser noch andere Arten der öffentlichen Armenversorgung. Öffentliche Armenversorgung ist eben jede Unterstützung durch die bestehenden öffentlichen Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten. Nicht öffentliche Armenversorgung ist nur die durch Privatwohlthätigkeit ausgeübte Armenpflege. Der Armenversorgung fällt eine Person nicht nur anheim, wenn sie für sich eine Armenunterstützung erlangt, sondern auch wenn ihre Familienangehörigen, zu deren Erhaltung sie gesetzlich verpflichtet ist, eine solche erlangen, gleichgiltig, ob die Unterstützung auf den Namen des Erhaltungspflichtigen oder auf den Namen eines solchen Familienangehörigen gewährt wird.

2. Der Eintritt der öffentlichen Armenversorgung unterbricht die Erfüllung des Anspruches. Dies sagt zwar nicht das Gesetz ausdrücklich, es ist aber aus der Natur dieser Thatsache zu entnehmen. Der Motivenbericht zum Gesetze sagt es übrigens ausdrücklich. Wenn das Gesetz die Armenversorgung nur als Hemmungsthatsache hätte behandeln wollen, hätte es dies ausdrücklich gesagt. Daraus, daß es dies nicht sagt, muß geschlossen werden, daß die Wirkung, welche die Armenversorgung auf die Erfüllung übt, die stärkere ist.

3. Gesetzlich bedeutungslose Fälle der Armenversorgung. Nach dem Gesetze vom 5. December 1896 sollen gewisse Fälle der öffentlichen Armenunterstützung die Erfüllung des Anspruches nicht beeinflussen. Es sind dies die Befreiung vom Schulgelde hinsichtlich der eine Schule besuchenden Kinder, sowie der Genuss eines Stipendiums, endlich eine nur vorübergehend gewährte Unterstützung. Was unter einer vorübergehend gewährten Unterstützung gemeint ist, sagt das Gesetz nicht. Gemeint kann damit nur eine Unterstützung sein, welche einer Person gewährt wird, die in einer vorübergehenden Nothlage, in einer durch voraussichtlich rasch vorübergehende Umstände verursachten Nothlage außerstande ist, sich oder ihre Familienangehörigen zu erhalten.

§ 8. Das Zusammentreffen von Hemmungs- und Unterbrechungsthatsachen.

1. Hemmungs- und Unterbrechungsthatsachen können sich unmittelbar aneinander schließen. Die unfreiwillige Abwesenheit kann sich in eine freiwillige verwandeln und umgekehrt. An die unfreiwillige Anwesenheit oder Abwesenheit kann sich der Eintritt der öffentlichen Armenversorgung schließen. Welche Wirkung solche Aufeinanderfolge hat, ist selbstverständlich. In dem Zeitpunkte, in welchem eine Art der die Erfüllung beein-

flussenden Thatfachen die andere ablöst, beginnt ihre Wirkung auf die Ersizung.

2. Hemmungs- und Unterbrechungsthatsachen können aber auch in denselben Zeitraum fallen. Der unfreiwillig Anwesende und der unfreiwillig Abwesende können zugleich der öffentlichen Armenversorgung selbst oder durch ihre Angehörigen, deren Unterstützung ihnen angerechnet wird, anheimfallen. Bei solchem Zusammentreffen schlägt die Wirkung der stärkeren Thatfache durch: die Unterbrechungsthatsache wirkt auf die Ersizung.

§ 9. Die Aufenthaltsfrist.

Der Anspruch wird durch einen zehnjährigen Aufenthalt in der Gemeinde erworben. Die Erwerbung ist aber als Ersizung gedacht, und nicht jeder Aufenthalt ist für die Ersizung wirksam. Die Aufenthaltsfrist ist also keine fortlaufende Kalenderfrist, sondern eine Ersizungszeit. Diese ist aber mit Rücksicht auf die Thatfachen zu berechnen, welche die Ersizung beeinflussen. Die Ersizung wird durch gewisse Thatfachen gehemmt, durch andere Thatfachen unterbrochen. Solange eine Hemmungsthatsache dauert, kann die Ersizung des Anspruches nicht beginnen, die begonnene nicht ablaufen, wohl aber nach Wegfall der Hemmungsthatsache weiterlaufen; nur während der Dauer der Hemmung ruht die Ersizung. Hemmungsthatsachen trennen die begonnene Ersizungszeit somit zwar in Zeiträume, doch sind diese für die Berechnung der gesetzlich geforderten Ersizungsfrist zusammenrechenbar.

Sobald eine Unterbrechungsthatsache eintritt, wird die Ersizung unterbrochen, kann aber nach Wegfall der Unterbrechungsthatsache nicht weiterlaufen, sondern nur neu beginnen. Unterbrechungsthatsachen trennen die Ersizungszeit somit zwar auch in Zeiträume, aber die vor der Unterbrechung

verflossene Ersizungszeit ist unanrechenbar geworden. Die gesetzlich geforderte Ersizungsfrist beginnt nach Wegfall der Unterbrechungsthatsache von neuem.

Die zehnjährige, vom Gesetze geforderte Aufenthaltssfrist füllt somit nicht nothwendig auch ein ununterbrochenes Kalenderdecennium und kann aus mehreren Zeiträumen, zwischen denen Hemmungen liegen, zusammengerechnet sein.

§ 10. Die Berechnung der Aufenthaltsfrist und der für sie maßgebende Zeitraum.

Für die Beantwortung der Frage, ob die Ersizung des Anspruches erfolgt sei, kann überhaupt nur der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkte, in welchem die Ersizung allererst beginnen konnte (dem Zeitpunkte der Erlangung der Eigenberechtigung), und dem Zeitpunkte der Geltendmachung des Anspruches in Betracht kommen. Nun entsteht aber die Frage: in welcher Richtung soll die Berechnung der Ersizungsfrist sich bewegen, soll sie vom ersten möglichen Anfangspunkte der Ersizung vorwärtsschreitend oder vom Zeitpunkte der Geltendmachung des Anspruches rückwärtsschreitend die Ersizungsfrist berechnen? Damit ist noch nicht gesagt, daß der Zeitpunkt der Erlangung der Eigenberechtigung oder der Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruches der Anfangs- oder der Endpunkt der Ersizungsfrist sein muß. Es kann ja unmittelbar nach dem Zeitpunkte der Erlangung der Eigenberechtigung oder unmittelbar vor dem Zeitpunkte der Geltendmachung des Anspruches eine Hemmungsthatsache liegen, so daß die Ersizungsfrist nicht unmittelbar an jenen oder diesen Zeitpunkt sich anschließt: Es kann, wie später sich zeigen wird, die Ersizungsfrist noch durch andere Zeiträume von dem Zeitpunkte der Geltendmachung des Anspruches geschieden sein. Die Frage

geht vorläufig nur dahin, in welcher Richtung die Berechnung der Ersitzungsfrist sich bewegen soll, ob vorwärts von jenem Zeitpunkte oder rückwärts von diesem.

Diese Frage ist wichtig aus dem Grunde, weil der ganze für die Ersitzung überhaupt in Betracht kommende Zeitraum durch Unterbrechungsthatsachen in mehrere Zeiträume zerfallen kann, von denen, da die Ersitzung nach Wegfall einer Unterbrechungsthatsache neu beginnt, immer nur einer für die Ersitzung in Betracht kommen kann, und zwar entweder der erste oder der letzte. Bei der vorwärtsschreitenden Berechnungsart käme der erste Zeitraum in Betracht, bei der rückwärtsschreitenden der letzte. Für die Berechtigung des Anspruches aber ist der Umstand, welcher Zeitraum in Betracht kommt, von ausschlaggebender Bedeutung. Kommt nämlich der erste Zeitraum in Betracht, so ist der Anspruch, wenn dieser Zeitraum ein Ersitzungsdecennium in sich faßt, unverlierbar erworben, was immer für Thatsachen, welche die Ersitzung überhaupt beeinflussen, nach diesem Zeitraume bis zur Geltendmachung des Anspruches eintreten mögen. Kommt aber der letzte Zeitraum in Betracht, so kann der früher schon einmal erworbene, aber nicht geltend gemachte Anspruch wieder verloren gehen und somit im Zeitpunkte der Geltendmachung nicht mehr bestehen.

Eines scheint von vornherein klar: nur die eine oder andere Berechnungsart kann dem Gesetze entsprechen, außer dieses bestimmt ausdrücklich das Gegentheil. Denn die Entscheidung für die eine oder andere Berechnungsart ist grundsätzlich auch die Entscheidung darüber, ob der einmal erworbene Anspruch bis zu seiner Geltendmachung unverlierbar ist oder nicht.

Zwingt also das Gesetz auch nur in einem Falle, die eine Berechnungsart anzuwenden, so ist diese Berechnungs-

art in jedem Falle die dem Gesetze entsprechende, außer das Gesetz macht selbst eine Ausnahme.

Das Gesetz sagt aber: der Anspruchsberechtigte muß nach erlangter Eigenberechtigung durch zehn der Bewerbung um das Heimatrecht vorangehende Jahre sich freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten haben und darf ferner während der festgesetzten Aufenthaltssfrist (d. i. während dieser Ersitzungsfrist) der öffentlichen Armenversorgung nicht anheimfallen. Die Gesetzesbestimmung: „durch zehn der Bewerbung um das Heimatrecht vorausgehende Jahre“ deutet darauf, daß dem Gesetze die letztere Berechnungsart entspricht.

Verstärkt wird diese Annahme durch die Vergleichung dieser Gesetzesbestimmung mit denen des Gemeindegesetzes vom 24. April 1859, R. G. B. Nr. 58 und des früheren Wiener Gemeindestatutes vom 20. März 1850, L. G. B. Nr. 21. Jenes bestimmt im § 39, daß einem österreichischen Staatsbürger die Aufnahme in den Heimatverband nicht verweigert werden kann, welcher wenigstens vier Jahre unmittelbar vorher ununterbrochen und freiwillig in der Gemeindegemarkung seinen Wohnsitz hatte und während dieser Zeit der Armenversorgung nicht zur Last fiel. Dieses bestimmt in § 9, daß jeder österreichische Staatsbürger das Recht hat, die Aufnahme als Gemeindeangehöriger zu verlangen, wenn er wenigstens zehn Jahre unmittelbar vorher im Gemeindebezirke wohnhaft ist.

Von diesen gesetzlichen Bestimmungen ist das Gesetz vom 5. December 1896 offenbar ausgegangen, als es den Ausdruck wählte: nach erlangter Eigenberechtigung durch zehn der Bewerbung um das Heimatrecht vorausgehende Jahre. Vollkommen zweifellos wäre die Gesetzesbestimmung, wenn es hieß: unmittelbar vorausgehende Jahre. Die Weglassung des Wortes unmittelbar ist aber kein hinreichender Grund zur Annahme, daß das Gesetz vom 5. December 1896 etwas

anderes bestimme, als jene früheren Gesetze bestimmt haben. Wenn das Gesetz die erste Berechnungsart hätte vorschreiben wollen, so wären die Worte „der Bewerbung um das Heimatrecht vorausgehende“ (Jahre) überflüssig. Denn daß die Erfrigungszeit der Bewerbung um das Heimatrecht vorhergehen müsse, ist selbstverständlich. Da aber nicht angenommen werden darf, daß das Gesetz mit jenen Worten nichts sagen will, so muß man annehmen, daß es dasselbe besagt, was jene früheren Gesetze besagt haben, und daß es das Wort „unmittelbar“ nur deshalb vermieden hat, weil er entbehrlich und irreführend ist und mit einer späteren Bestimmung des Gesetzes, mit den §§ 3 und 4 im Widerspruch stehen würde. Es ist entbehrlich; denn der Ausdruck „der Bewerbung vorausgehende Jahre“ bedeutet, wenn er etwas bedeutet, „unmittelbar vorausgehende Jahre“. Es wäre irreführend, denn es würde zu der Annahme verleiten, daß die Erfrigungsfrist sich buchstäblich unmittelbar an den Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruches anschließen müsse. Dies wäre aber mit den Bestimmungen der §§ 3 und 4 des Gesetzes in Widerspruch, weil nach diesen Bestimmungen vor dem Zeitpunkte der Geltendmachung des Anspruches auf die Aufnahme in den Heimatverband einer Gemeinde ein Zeitraum liegen kann, welcher nicht oder wenigstens nicht in jeder Beziehung als Erfrigungsfrist zu behandeln ist.

Die Annahme, daß dem Gesetze die zweite Berechnungsart entspreche, wird weiter dadurch bestärkt, daß die Beziehung der Worte „durch zehn der Bewerbung um das Heimatrecht vorausgehende Jahre“ auf die voranstehende Bestimmung „nach erlangter Eigenberechtigung“ sprachlich und logisch unmöglich ist. Wenn das Gesetz nur besagen wollte, daß die Berechnung der Erfrigungszeit erst vom Zeitpunkt der erlangten Eigenberechtigung beginnen kann, so hätte

es sagen müssen: „durch zehn Jahre nach erlangter Eigenschaftsberechtigung“, oder „durch zehn der Erlangung der Eigenschaftsberechtigung nachfolgende Jahre“. Ein solcher Sprach- und Denkfehler darf aber dem Gesetzgeber nicht zugemuthet werden. Denn der § 6 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt, daß einem Gesetze in der Anwendung kein anderer Verstand beigelegt werden darf als der, welcher aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet.

Endlich aber zwingt das Gesetz sogar zur Anwendung der zweiten Berechnungsart durch die Bestimmung des § 4. Nach § 4 kann ein österreichischer Staatsbürger, welcher seinen Aufenthalt in der Gemeinde, in welcher er gemäß § 2 dieses Gesetzes den Anspruch auf Aufnahme in den Heimatverband derselben erworben hat, aufgegeben oder das Gebiet der Gemeinde unfreiwillig verlassen hat, diesen Anspruch noch zwei Jahre nach dem Aufhören des Aufenthaltes in der Gemeinde geltend machen. Nach dieser Gesetzesbestimmung muß die Prüfung des Anspruches auf die Aufnahme in den Heimatverband einer Gemeinde von dem Zeitpunkte der Geltendmachung des Anspruches ausgehend untersuchen, ob derjenige, welcher den Anspruch erheben zu haben behauptet, am zweiten Jahrestage vor der Geltendmachung des Anspruches in dieser Gemeinde seinen Wohnsitz gehabt hat. Hat er die Gemeinde nach diesem Tage, also binnen der letzten zwei Jahre vor der Geltendmachung des Anspruches verlassen, so ist weiter zu untersuchen, ob er im Zeitpunkte seiner Entfernung aus der Gemeinde den Anspruch bereits erheben hatte.

Aus dieser Gesetzesstelle geht unwiderleglich hervor, daß wenigstens in diesem Falle nur der letzte Zeitraum vor der Geltendmachung des Anspruches, innerhalb dessen eine Ersetzung überhaupt möglich war, für die Berechnung der Er-

sizungsfrist in Betracht kommt und daß die Berechnungsart die rückwärtschreitende sein muß.

Aus dieser Gesetzesstelle geht aber weiter hervor, daß nach dem Gesetze der einmal erworbene, aber nicht geltend gemachte Anspruch bis zur Geltendmachung wieder verloren gehen kann. Der § 4 bestimmt nämlich, daß eine Thatsache, welche im allgemeinen die Ersizung beeinflusst (die Abwesenheit vom Ersizungsorte) ausnahmsweise sie nicht beeinflussen soll, wenn sie binnen der letzten zwei Jahre vor der Geltendmachung des Anspruches eintritt; die Abwesenheit, sonst eine Hemmungs- oder Unterbrechungsthatsache, soll den Anspruch nicht beeinträchtigen, wenn sie erst binnen der letzten zwei Jahre vor Geltendmachung des Anspruches eintritt und vor ihrem Eintritt der Anspruch bestanden hat. Diese Ausnahme, welche das Gesetz macht, setzt eine Regel voraus. Wenn ausnahmsweise eine bestimmte Hemmungs- oder Unterbrechungsthatsache den einmal erworbenen, aber nicht geltend gemachten Anspruch nicht aufhebt, so setzt diese Ausnahme die Regel voraus, daß im allgemeinen der erworbene, aber nicht geltend gemachte Anspruch wieder aufgehoben werden kann.

Der § 4 enthält aber sogar neben der Ausnahme auch die Regel. Nur eine binnen der letzten zwei Jahre eingetretene Abwesenheit läßt den Anspruch bestehen, wenn er am Beginne der Abwesenheit bestanden hat. Eine früher eingetretene und am zweiten Jahrestag vor der Geltendmachung des Anspruches noch dauernde Abwesenheit hebt den Anspruch, auch wenn er vor Beginn dieser Abwesenheit bestanden hat, jedenfalls auf.

Es ist somit jedenfalls die Regel, daß der einmal erworbene, aber nicht geltend gemachte Anspruch bis zum Zeitpunkte der Geltendmachung verlierbar ist, daß für die Beurtheilung, ob der Anspruch zu Recht besteht, nur der letzte,

vor dem Zeitpunkte der Geltendmachung des Anspruches liegende Zeitraum in Betracht kommt, und daß die rückwärtsschreitende Berechnungsart allein dem Gesetze entspricht.

II. Die Geltendmachung des Anspruches.

§ 11. Die zur Geltendmachung des Anspruches Berechtigten.

Es ist zu unterscheiden zwischen dem Anspruche auf die Aufnahme in den Heimatverband einer Gemeinde und dem Anspruche auf die Zusicherung der Aufnahme.

1. Berechtigt zur Geltendmachung des Anspruches auf die Aufnahme in den Heimatverband einer Gemeinde ist zunächst der, welcher diesen Anspruch selbst erfaßt hat (unmittelbarer Anspruch, unmittelbar Anspruchsberechtigter).

2. Berechtigt zur Geltendmachung des Anspruches sind aber auch jene Personen, welche gemäß den Bestimmungen der §§ 6, 7, 11, 12, 13 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105 ihr Heimatrecht von jenem des unmittelbar Anspruchsberechtigten ableiten (Nachfolger im Heimatrechte).

Nach den erwähnten Bestimmungen theilen eheliche Kinder das Heimatrecht, welches ihr Vater zur Zeit ihrer Geburt oder, wenn sie nachgeboren sind, zur Zeit seines Todes hatte. Uneheliche Kinder theilen das Heimatrecht, welches ihre Mutter zur Zeit der Entbindung hatte. Legitimierte Kinder, solange sie nicht eigenberechtigt sind, theilen das Heimatrecht, welches ihr Vater zur Zeit der Legitimation hatte, die Ehegattin das Heimatrecht des Gatten im Zeitpunkte der Eheschließung. Dieses Heimatrecht bleibt den Kindern auch nach

Erlangung der Eigenberechtigung und nach dem Tode ihres Vaters oder ihrer unehelichen Mutter und nach der Berechtigung der letzteren, wenn sie durch diese nicht legitimiert werden; und es bleibt der Ehegattin auch nach dem Tode des Mannes und nach der Trennung oder Scheidung der Ehe. Nur die Ungiltigkeitserklärung der Eheschließung gibt der Frau das Heimatrecht zurück, welches sie vor der Eheschließung befaßt hat. Solange die Kinder nicht eigenberechtigt sind, folgen sie, wenn sie eheliche oder legitimierte Kinder sind, den Veränderungen im Heimatrechte ihres Vaters, wenn sie unehelich sind, den Veränderungen im Heimatrechte ihrer Mutter (außer die Änderung wird durch eine sie nicht legitimierende Eheschließung der Mutter bewirkt). Und solange die Ehe nicht geschieden oder getrennt ist, folgt die Ehegattin den Veränderungen im Heimatrecht ihres Gatten. Die Nachfolge im Heimatrechte beruht also auf einem Familienverhältnisse zwischen den Nachfolgern im Heimatrecht und der Person, welcher sie folgen. Dieses Familienverhältnis hat eine Zeitlang Gewalt, das Heimatrecht zu bestimmen und das durch dieses Gewaltverhältnis mitgetheilte Heimatrecht überdauert die Endigung des Gewaltverhältnisses.

Worauf ist nun die Berechtigung der Nachfolger im Heimatrechte, einen Anspruch auf die Aufnahme in den Heimatverband einer Gemeinde geltend zu machen, gegründet? Auf einen eigenen Anspruch gewiß nicht, denn einen solchen haben sie ja gar nicht erworben. Ihre Berechtigung kann also nur gegründet sein auf dem Anspruche des unmittelbar Anspruchsberechtigten, dem sie im Heimatrechte nachfolgen. Seinen Anspruch können sie geltend machen, nicht einen ihrigen, sein Anspruch wird ihnen vermittelt durch jenes noch bestehende oder früher bestandene Gewaltverhältnis, welches sie zu seinen Nachfolgern im Heimatrecht macht.

Ihr Anspruch ist nur der ihnen vermittelte Anspruch des unmittelbar Anspruchsberechtigten, ist nur ein mittelbarer.

Der mittelbare Anspruch der Rechtsnachfolger im Heimatrechte läßt sich durch eine Fiction erklären. Das Gesetz will die Nachfolger im Heimatrechte des unmittelbar Anspruchsberechtigten, wenn er den Anspruch nicht selbst geltend macht oder geltend gemacht hat, nicht anders behandelt wissen, als ob er ihn geltend machte oder gemacht hätte. Es wird fingiert, er mache seinen Anspruch geltend, er habe ihn geltend gemacht. Wenn das die Nachfolge begründende Gewaltverhältnis zur Zeit der Geltendmachung des Anspruches durch die Nachfolger noch besteht, so wird fingiert, er mache jetzt den Anspruch geltend. Wenn dieses Gewaltverhältnis in diesem Zeitpunkte nicht mehr besteht, so wird fingiert, er habe seinen Anspruch in jenem spätesten Zeitpunkte geltend gemacht, in welchem er ihn noch mit Wirkung für seine Nachfolger im Heimatrechte hätte geltend machen können; das ist aber im Zeitpunkte der Endigung dieses Gewaltverhältnisses.

Wenn aber der Anspruch der Nachfolger im Heimatrechte nur ein mittelbarer, nur der Anspruch des unmittelbar Anspruchsberechtigten ist, so ist er doch von ihnen selbständig durchsetzbar. Durchsetzbar ohne und auch gegen den Willen des unmittelbar Anspruchsberechtigten. Er ist ihr Anspruch zwar nicht der Entstehung, aber der Berechtigung nach.

3. Berechtigt zur Geltendmachung des Anspruches auf die Aufnahme in den Heimatverband ist endlich auch die bisherige Heimatgemeinde des unmittelbar Anspruchsberechtigten und, wenn er heimatlos ist, die Gemeinde, welcher er nach den Bestimmungen des 3. Abschnittes des Heimatgesetzes vom 3. December 1863 zugewiesen worden ist. Auch ihre Berechtigung beruht nicht auf ihrem eigenen Anspruch; denn einen solchen hat sie nicht erworben. Auch sie kann nur den

Anspruch des unmittelbar Anspruchberechtigten geltend machen. Auch ihr Anspruch ist kein unmittelbarer, auch sie macht einen fremden Anspruch geltend, und zwar als Stellvertreterin kraft gesetzlicher Vollmacht. Die Berechtigung der Heimatgemeinde ist eine gesetzliche Berechtigung zur Vertretung.

Dass die Heimatgemeinde auch den mittelbaren Anspruch der Nachfolger im Heimatrechte geltend zu machen berechtigt ist, sagt das Gesetz nicht ausdrücklich, es ist aber nach der klaren Absicht des Gesetzgebers nicht zu bezweifeln.

4. Berechtigt zur Geltendmachung des Anspruches auf die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband einer Gemeinde ist nur der unmittelbar Anspruchsberechtigte selbst.

§ 12. Die zeitlichen Grenzen der Geltendmachung des Anspruches.

Zu unterscheiden ist zwischen dem Anspruch auf die Aufnahme in den Heimatverband einer Gemeinde und dem Anspruch auf die Zusicherung der Aufnahme; ferner zwischen dem unmittelbaren, dem mittelbaren und dem stellvertretenden Anspruch auf die Aufnahme in den Heimatverband.

1. Der unmittelbare Anspruch auf die Aufnahme in den Heimatverband. Der unmittelbare Anspruch kann geltend gemacht werden, sobald er entstanden ist; wird er nicht geltend gemacht, so kann er durch die Thatfachen, welche seine Entstehung (die Ersizung) beeinflussten, wieder aufgehoben werden; für seine Durchsetzbarkeit ist nur entscheidend, ob er im Zeitpunkte seiner Geltendmachung besteht. Insoferne wäre es richtiger zu sagen, dass der Anspruch, welcher früher bestanden hat, im Zeitpunkte seiner Geltendmachung aber nicht mehr besteht, nicht verloren, sondern vielmehr nicht entstanden ist. Denn der An-

spruch ist bis zum Zeitpunkte seiner Geltendmachung ein werdender; erst in diesem Zeitpunkte entscheidet sich, ob er ein gewordener ist. Grundsätzlich ist also der Anspruch durchsetzbar, so lange er besteht, das Gesetz beschränkt die Möglichkeit der Geltendmachung des Anspruches grundsätzlich nicht. Von diesem Grundsatz macht aber der § 4 des Gesetzes eine Ausnahme. Hat derjenige, welcher den Anspruch auf die Aufnahme in den Heimatverband einer Gemeinde erworben hat, vor Geltendmachung des Anspruches seinen Wohnsitz in dieser Gemeinde freiwillig aufgegeben oder sie unfreiwillig verlassen, so ist, wenn er den Anspruch später geltend macht, zu unterscheiden, ob seine Abwesenheit von der Gemeinde erst binnen der letzten zwei Jahre vor der Geltendmachung begonnen hat, oder am 2. Jahrestag vor der Geltendmachung des Anspruches schon bestanden hat; im ersteren Falle ist sein Anspruch noch durchsetzbar, im letzteren nicht.

Das Gesetz setzt nicht voraus, daß der den Anspruch Erhebende auch in dem Zeitpunkte, in welchem er den Anspruch erhebt, noch abwesend ist; er kann also inzwischen auch wieder in jene Gemeinde zurückgekehrt sein, er kann in der Zwischenzeit auch mehrmals abwesend gewesen sein. Der Sinn der Gesetzesbestimmung ist somit: Die Thatsache der Abwesenheit vom Ersitzungsorte, welche im allgemeinen eine Hemmung oder eine Unterbrechung der Ersitzung bewirkt, soll, wenn sie innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Geltendmachung des Anspruches vorfällt, den vor ihrem Eintritt entstandenen Anspruch nicht vernichten; wenn sie aber am zweiten Jahrestage vor der Geltendmachung des Anspruches bestanden hat, so soll sie den Anspruch jedenfalls vernichten. Nach den allgemeinen Bestimmungen über die Wirkung der Thatsachen, welche die Ersitzung des Anspruches beeinflussen, könnte der einmal entstandene Anspruch nur durch eine freiwillige Ab-

wesenheit wieder vernichtet werden; denn die unfreiwillige ist nur eine Hemmungsthatsache und kann die bereits vor ihrem Eintritte vollendete Erziehung nicht mehr beeinflussen.

Der § 4 des Gesetzes macht aber zwischen hemmender und unterbrechender Abwesenheit keinen Unterschied; die eine wie die andere soll, wenn seit ihrem Beginne bis zur Geltendmachung des Anspruches weniger als zwei Jahre verflossen sind, den bei ihrem Beginne bestandenen Anspruch bestehen lassen, wenn aber seither schon zwei Jahre verflossen sind, ihn vernichten.

Durch diese Bestimmung des § 4 hat das Gesetz die Durchsetzbarkeit des Anspruches, auch wenn er nicht durch Thatsachen, die sein Entstehen beeinflussen, aufgehoben ist, somit vom Gesichtspunkte der Erziehung aus noch besteht, zeitlich begrenzt: die Durchsetzbarkeit des Anspruches ist unter Umständen nur binnen einer Fallfrist möglich; ist diese unbenutzt verstrichen, so ist der Anspruch durch Verschweigung erloschen.

2. Der mittelbare Anspruch. Der mittelbare Anspruch ist nichts anderes als der unmittelbare, welcher den Nachfolgern im Heimatrechte durch das die Nachfolge erzeugende Gewaltverhältnis vermittelt wird. Er ist aber selbständig durchsetzbar. So lange das die Nachfolge erzeugende Gewaltverhältnis besteht, steht der mittelbare Anspruch in unlösbarer Schicksalsgemeinschaft mit dem unmittelbaren Anspruch. Er ist daher nur durchsetzbar, wenn dieser zur selben Zeit durchsetzbar wäre. Denn die Durchsetzung des mittelbaren Anspruches ist eigentlich die Durchsetzung des unmittelbaren Anspruches. Wie der unmittelbare Anspruchsberechtigte seinen Anspruch mit Wirkung für sich und seine Nachfolger im Heimatrechte durchsetzt, so setzen diese ihren Anspruch mit Wirkung für sich und für den unmittelbaren Berechtigten durch.

Sobald aber das die Nachfolge im Heimatrechte erzeugende Gewaltverhältnis nicht mehr besteht, ist der mittelbare Anspruch aus jener Schicksalsgemeinschaft mit dem unmittelbaren Anspruch gelöst und führt ein selbständiges Dasein auch insofern, als Thatfachen, welche von nun an den unmittelbaren Anspruch vernichten, ihn nicht mehr berühren.

Grundsätzlich ist also der mittelbare Anspruch nach Endigung des Gewaltverhältnisses, welches ihn vermittelte, jederzeit durchsetzbar.

Von diesem Grundsatz macht aber der § 4 des Gesetzes eine Ausnahme. Hat der unmittelbar Anspruchsberechtigte den Erziehungsort vor Geltendmachung seines Anspruches freiwillig oder unfreiwillig verlassen, so kann sein Nachfolger im Heimatrechte auch dann, wenn das die Nachfolge erzeugende Gewaltverhältnis aufgehört hat, den mittelbaren Anspruch nur binnen zwei Jahren seit der Entfernung des unmittelbar Berechtigten aus dem Erziehungsorte durchsetzen. Auch für ihn ist also die Durchsetzbarkeit des Anspruches unter Umständen zeitlich begrenzt durch eine Fallfrist; auch er verliert den Anspruch, wenn er ihn in dieser Frist nicht geltend macht, durch Verjährung.

Aus der Natur der Sache aber ergibt sich noch eine andere zeitliche Grenze der Durchsetzbarkeit des mittelbaren Anspruches.

Solange das Gewaltverhältnis, welches die Nachfolge im Heimatrechte begründet, besteht, fehlt dem Nachfolger im Heimatrechte die Fähigkeit, selbst einen Anspruch auf die Aufnahme in den Heimatverband einer Gemeinde zu erheben. Er kann nur einen mittelbaren Anspruch haben. Sobald aber jenes Gewaltverhältnis aufgehört hat, erlangt er die Fähigkeit, auch selbständig einen solchen unmittelbaren Anspruch zu erheben. Es könnte daher nunmehr der Fall eintreten, daß er neben dem mittelbaren einen unmittelbaren Anspruch erwürbe,

und zwar jeden gegen eine andere Gemeinde! Diese durch das Gesetz vom 5. December 1896 nicht vorgesehene und nicht ausgeschlossene Möglichkeit eines zweifachen Anspruches ist aber ausgeschlossen durch den § 2 des Gesetzes vom 3. December 1863, welcher das Heimatrecht nur in einer Gemeinde zulässt. Es muß daher in einem solchen Falle der eine Anspruch dem anderen Platz machen, der mittelbare vor dem unmittelbaren weichen. Hierin liegt also eine weitere zeitliche Grenze der Durchsetzbarkeit des mittelbaren Anspruches.

3. Der stellvertretende Anspruch der bisherigen Heimatgemeinde. Als Stellvertreterin kann die Gemeinde nur den Anspruch dessen geltend machen, den sie vertritt, und sie sollte ihn nur innerhalb derselben Grenzen durchsetzen können wie er. Das Gesetz aber weicht von diesem logischen Schlusse seltsamer Weise ab. Wenn der unmittelbar Anspruchsberechtigte vor Geltendmachung seines Anspruches auf die Aufnahme in den Heimatverband einer Gemeinde sich aus dieser Gemeinde freiwillig oder unfreiwillig entfernt, kann er und sein Nachfolger im Heimatrechte den Anspruch nur binnen zwei Jahren vom Zeitpunkte der Entfernung geltend machen, die Heimatgemeinde aber binnen fünf Jahren! Die zeitlichen Grenzen der Durchsetzbarkeit des Anspruches sind also für den, welcher ihn nur als Stellvertreter des Anspruchsberechtigten geltend macht, weiter gesteckt als für den Anspruchsberechtigten selbst.

4. Der Anspruch auf die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband einer Gemeinde kann nur von dem geltend gemacht werden, welcher ihn selbst erlassen hat. Die zeitlichen Grenzen der Durchsetzbarkeit dieses Anspruches sind somit die nämlichen wie für die Durchsetzbarkeit des unmittelbaren Anspruches auf die Aufnahme in den Heimatverband einer Gemeinde. Der Anspruch ist durchsetzbar, so lange er besteht.

§ 13. Die Form der Geltendmachung des Anspruches und die Beweislast.

Die Geltendmachung des Anspruches auf die Aufnahme in den Heimatverband einer Gemeinde oder auf die Zusicherung der Aufnahme besteht in der Bewerbung um das Heimatrecht, das heißt in dem an diese Gemeinde gerichteten ausdrücklichen Ansuchen um Anerkennung des Anspruches durch ausdrückliche Aufnahme oder Zusicherung der Aufnahme.

Über die Form der Geltendmachung des Anspruches hat das Gesetz nichts bestimmt. Es ist daher jede Form zulässig, in welcher der Anspruch zum Ausdruck kommt.

Dass der Anspruch in der Form seiner Geltendmachung zum Ausdruck komme, ist deshalb nothwendig, weil nur gegenüber einem auf dieses Gesetz sich berufenden Ansuchen die Entscheidungsfreiheit der Gemeinde gesetzlich beschränkt ist. Jedes nicht auf dieses Gesetz sich berufende Ansuchen kann die Gemeinde nach freiem Belieben bewilligen oder abweisen.

Dass insbesondere der Anspruch auf die Aufnahme in den Heimatverband der Gemeinde schon in der Form seiner Geltendmachung zum Ausdruck komme, ist auch schon deshalb nothwendig, weil nur ein auf dieses Gesetz sich berufendes Ansuchen als gebühren- (stempel) frei behandelt werden muß.

Die Gemeinde darf den geltend gemachten Anspruch nicht immer ohneweiters bewilligen. Sie darf es nicht, wenn das Ansuchen nicht von dem unmittelbar Anspruchsberechtigten gestellt wird, dessen Heimatrecht noch im Zeitpunkte des Ansuchens das Heimatrecht des Ansuchenden bestimmt, oder wenn das Ansuchen von der Heimatgemeinde des Anspruchsberechtigten erhoben wird. Denn in diesen Fällen würde die Bewilligung des Ansuchens, wenn sie nicht nach dem Gesetze erfolgen mußte, die Rechte anderer Personen verletzen.

Das Ansuchen darf somit grundsätzlich nur bewilligt werden nach einer Prüfung, ob es im Gesetze begründet ist. Es muß geprüft werden, ob das Ansuchen thatsächlich einen gesetzlich begründeten Anspruch enthält.

Die thatsächlichen Grundlagen des Ansuchens sind die Thatfachen, welche den Anspruch erzeugt haben, und die Thatfachen, welche den Ansuchenden zur Geltendmachung des Anspruches berechtigen. Gegenstand der Prüfung sind somit a) die Thatfachen, welche den unmittelbaren Anspruch erzeugt haben sollen, b) die Thatfachen, welche den Ansuchenden berechtigen, jenen Anspruch geltend zu machen. Die ersteren Thatfachen bilden die eigentliche Grundlage des Anspruches, die letzteren die Legitimation zu seiner Geltendmachung.

Thatfachen, auf welche hin ein Anspruch erhoben wird, bedürfen immer des Beweises. Wem obliegt hier aber die Beweislast?

In einem Rechtsstreite obliegt nach den allgemeinen Beweisregeln der Beweis der rechtserzeugenden Thatfachen dem, der das Recht behauptet, der Beweis der rechtshindernden oder rechtsaufhebenden Thatfachen dem, der das Recht bestreitet.

Die Geltendmachung des Anspruches auf die Aufnahme in den Heimatverband einer Gemeinde oder auf die Zusage der Aufnahme ist aber keine Klage, die Verhandlung über den geltend gemachten Anspruch kein Rechtsstreit. Denn der Ansuchende und die Gemeinde, bei welcher angefragt wird, sind nicht zwei Parteien, welche vor einem Richter über ein Recht streiten, sondern jener sucht an und diese entscheidet selbst. Die Verhandlung ist somit zwar eine Parteisache, aber kein Parteistreit. Es sind daher für die Verhandlung auch nicht die allgemeinen Beweisregeln maßgebend, welche für eine Streitverhandlung gelten. Es gilt vielmehr Folgendes:

Die Partei, welche den Anspruch erhebt, muß die Gemeinde, gegen welchen sie ihn erhebt, in die Lage versetzen, beurtheilen zu können, ob der Anspruch thatsächlich besteht und der Partei zusteht. Alle Thatfachen, welche für die Beurtheilung der Berechtigung des Ansuchens maßgebend sind, müssen, soweit sie des Beweises bedürfen, von der Partei bewiesen werden.

Die Partei hat also vor allem zu beweisen, daß der Anspruch besteht. Der Anspruch auf die Aufnahme oder auf die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband einer Gemeinde besteht, wenn während des ganzen vor dem Zeitpunkte seiner Geltendmachung liegenden Zeitraumes, welcher für die Entstehung des Anspruches in Betracht kommt, nicht Thatfachen vorgefallen sind, welche ihn nicht entstehen ließen. Die Partei muß also die Gemeinde in die Lage versetzen, prüfen zu können, ob in diesem Zeitraume solche Thatfachen vorhanden waren.

Die Partei genügt dieser Verpflichtung keineswegs, wenn sie für eine Anzahl von Zeitabschnitten, die zusammen ein Decennium bilden, den Nachweis erbringt, daß in diesen Zeitabschnitten nichts vorgefallen ist, was die Erfüllung des Anspruches hindern würde, im übrigen aber der Gemeinde den Gegenbeweis überläßt, daß in den zwischen jenen Zeitabschnitten liegenden Zwischenzeiten dergleichen vorgefallen sei. Die Partei muß es vielmehr der Gemeinde ermöglichen, den ganzen Zeitraum, in welchen das behauptete Erfüllungsdecennium fällt oder vertheilt ist, darauf zu prüfen, ob er auch wirklich ein Erfüllungsdecennium enthält; und sie hat alle Nachweise zu liefern, welche diese Prüfung erfordert. Sie hat ihre Aufenthalte und ihre Erwerbsverhältnisse während dieses ganzen Zeitraumes nachzuweisen. Die Partei aber muß ferner, wenn sie nicht selbst der unmittelbar Anspruchsberechtigte

ist, beweisen, daß der Anspruch ihr zusteht. Sie muß sich als zur Geltendmachung des Anspruches berechtigt legitimieren.

Wer also einen mittelbaren Anspruch erhebt, muß seine Nachfolge im Heimatrechte beweisen, und die Gemeinde, welche als Stellvertreter den Anspruch erhebt, muß beweisen, daß sie die Heimatgemeinde desjenigen ist, dessen Anspruch sie geltend macht, oder daß er ihr als heimatlos zugewiesen worden ist.

§ 14. Die Entscheidungsregeln.

Bei der Entscheidung über die Befählichkeit eines Ansuchens um die Aufnahme oder die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband einer Gemeinde sind nachstehende Regeln zu beobachten. Sie sind die Folgerungen dieser Darstellung.

1. Wird das Ansuchen um die Aufnahme in den Heimatverband der Gemeinde von dem unmittelbar Anspruchsberechtigten erhoben, so ist:

- a) dem Ansuchen stattzugeben, wenn der Ansuchende binnen der letzten zwei Jahre vor dem Tage des Ansuchens in der Gemeinde seinen Wohnsitz gehabt hat und ihm von diesem Tage zurückgerechnet ein Ersitzungsdecennium zugute kommt;
- 1.) dem Ansuchen stattzugeben, wenn der Ansuchende erst nach dem zweiten Jahrestage vor dem Tage des Ansuchens von der Gemeinde (freiwillig oder unfreiwillig) abwesend war und ihm vom Tage seiner Entfernung zurückgerechnet ein Ersitzungsdecennium zugute kommt. Er darf aber ferner vom Tage seiner Entfernung bis zum Tage des Ansuchens der öffentlichen Armenversorgung nicht anheimgefallen sein. Dieses weitere Erfordernis ist nothwendig, sonst würde der, welcher vom Ersitzungsorte in den letzten zwei Jahren abwesend war, besser gestellt sein als der, welcher nicht abwesend war;

c) das Ansuchen abzuweisen, wenn der Ansuchende am zweiten Jahrestage vor dem Tage des Ansuchens in der Gemeinde nicht seinen Wohnsitz hatte.

2. Wird das Ansuchen um die Aufnahme in den Heimatverband von einem nur mittelbar Anspruchberechtigten erhoben, so ist:

a) das Ansuchen abzuweisen, wenn sich ergibt, daß der Ansuchende selbst einen unmittelbaren Anspruch auf die Aufnahme in den Heimatverband einer anderen Gemeinde erworben hat;

b) das Ansuchen abzuweisen, wenn die Person, auf deren unmittelbaren Anspruch der mittelbare des Ansuchenden sich gründet, am zweiten Jahrestag vor dem Tage des Ansuchens in der Gemeinde nicht seinen Wohnsitz hatte;

c) dem Ansuchen stattzugeben, wenn das Gewaltverhältnis, welches die Nachfolge im Heimatrechte bestimmt, und der unmittelbare Anspruch der Person, auf deren Anspruch der mittelbare sich gründet, noch besteht; oder wenn dieses Gewaltverhältnis schon beendet ist, der unmittelbare Anspruch der Person, auf deren Anspruch der mittelbare sich gründet, im Zeitpunkte der Endigung dieses Gewaltverhältnisses bestanden hat.

3. Wird das Ansuchen von einer Gemeinde erhoben, so ist dem Ansuchen stattzugeben, wenn dem Ansuchen des eigentlich Anspruchberechtigten stattgegeben werden müßte und die ansuchende Gemeinde die Heimatgemeinde des Anspruchberechtigten (oder ihr gleichzuhalten) ist. Dem Ansuchen ist aber auch dann stattzugeben, wenn das Ansuchen des eigentlich Anspruchberechtigten nur aus dem Grunde abgewiesen werden müßte, weil der unmittelbar Anspruchsberechtigte am zweiten Jahrestage vor dem Tage des Ansuchens in der Gemeinde seinen Wohnsitz nicht hatte; es ist dem Ansuchen in diesem Falle

stattzugeben, wenn der unmittelbar Anspruchsberechtigte in der Gemeinde am fünften Jahrestage vor dem Tage des Ansuchens wohnhaft war.

4. Wird das Ansuchen um die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband der Gemeinde erhoben, so kommen die unter dem 1. Punkt angegebenen Regeln zur Anwendung.

5. In jedem Falle darf bei der Berechnung der Erfüllungszeit nicht über den 1. Jänner 1891 zurückgegangen werden.

§ 15. Die entscheidenden Behörden.

1. Zur Entscheidung über die Gesetzlichkeit eines Ansuchens um die Aufnahme oder die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband einer Gemeinde ist zunächst die Gemeinde selbst berufen. Sie entscheidet darüber durch jenes Gemeindeorgan, welchem die ausdrückliche Aufnahme wie die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband zusteht. Welches dieses Gemeindeorgan ist, richtet sich nach den die Verfassung dieser Gemeinde bestimmenden Statuten.

Maßgebend sind also entweder die allgemeinen Gemeindegesetze oder das besondere Statut der Gemeinde.

2. Wenn die Gemeinde es unterläßt, über das Ansuchen innerhalb einer Frist von 6 Monaten, von der Einbringung des Anspruches an gerechnet, zu entscheiden, fällt die Entscheidung der vorgesetzten politischen Behörde zu.

Die Gemeinde könnte den gesetzlichen Anspruch vereiteln, indem sie das Ansuchen unerledigt läßt. Dagegen aber steht dem Gesuchsteller die Aufsichtsbeschwerde offen. Die Gemeinden unterstehen nach dem geltenden Verwaltungsrechte einer zweifachen Aufsicht. Sie unterstehen einerseits, soweit ihr natürlicher (selbständiger) Wirkungskreis in Betracht kommt, der

Aufsicht der ihnen übergeordneten autonomen Körperschaft. Sie unterstehen aber in jeder Beziehung der Aufsicht des Staates; sie unterstehen insbesondere nur dieser, soweit sie vom Staate ihnen übertragene Geschäfte besorgen. Das Aufsichtsrecht des Staates über die Gemeinden geht dahin, daß diese ihren Wirkungsbereich nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen. Es kann geltend gemacht werden von amtswegen oder über eine erhobene Beschwerde. Insbesondere auch über eine Beschwerde in jenen Fällen, in welchen von der Gemeinde bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden, ohne daß dagegen eine Beschwerde an die der Gemeinde übergeordnete autonome Körperschaft möglich ist. Der Staat kann sein Aufsichtsrecht in zweifacher Weise geltend machen. Er kann die Gemeinde entweder durch gesetzliche Zwangsmittel zwingen, ihren Wirkungsbereich einzuhalten und die bestehenden Gesetze richtig anzuwenden, oder er kann statt ihrer handeln.

Wenn nun die Gemeinde ein auf Grund des Gesetzes vom 5. December 1896 an sie gestelltes Ansuchen nicht erledigt, so verletzt sie dieses Gesetz. Eine Abhilfe dagegen durch eine Verfügung der übergeordneten autonomen Körperschaft ist durch dieses Gesetz ausgeschlossen, es ist somit das einzig mögliche und durch das Gesetz auch ausdrücklich angeordnete Abhilfemittel die Staatsaufsicht. Von den zwei möglichen Formen der Ausübung des Staatsaufsichtsrechtes, dem Zwange auf die Gemeinde und dem Handeln anstatt ihrer, hat aber das Gesetz die erstere ausgeschlossen. Der Gesetzgeber hat offenbar vorausgesehen, daß die Staatsbehörde, welche das Aufsichtsrecht zu üben hat, es vorziehen werde, die Form des Zwanges zu wählen, und er wollte verhindern, daß der Gesuchsteller dadurch hingehalten werde. Die staatliche Aufsichtsbehörde muß also,

wenn die Gemeinde ein auf Grund dieses Gesetzes an sie gestelltes Ansuchen nicht erledigt, anstatt der Gemeinde über das Ansuchen entscheiden. Sie muß es aber nur, wenn der Gesuchsteller sich beschwert; denn nur von diesem hängt es ab, ob er seinen gesetzlichen Anspruch anerkannt haben will. Sie kann es aber auch nur dann, wenn die Gemeinde aus Saumlässigkeit das Ansuchen unerledigt läßt. Eine Saumlässigkeit ist nur anzunehmen, wenn die Gemeinde in der Lage ist, über das Ansuchen zu entscheiden, und es doch nicht thut; und wenn dieses Unterlassen eine ungebührliche Weile dauert. Wann das Unterlassen der Entscheidung als ein Saumjal zu betrachten ist, darüber sind verschiedene Ansichten möglich. Um Streit darüber zu verhüten, sagt das Gesetz: 6 Monate nach der Einbringung des Ansuchens.

Die Gemeinde ist aber nicht in der Lage, über jedes wie immer geartete Ansuchen zu entscheiden, ob es einen gesetzlichen Anspruch enthält; sie ist es nur dann, wenn aus dem Ansuchen die Gesetzlichkeit des Anspruches sich entnehmen läßt. Nicht vom Tage der Einbringung des Ansuchens überhaupt ist somit die sechsmonatliche Saumjalfrist zu rechnen, sondern vom Tage, an welchem der Gemeinde ein Ansuchen vorliegt, aus welchem sich entnehmen läßt, ob es einen gesetzlichen Anspruch enthält oder nicht.

Es ergibt sich also, daß der Gesuchsteller wegen Nichterledigung seines Ansuchens nur die Aufsichtsbeschwerde an die der Gemeinde vorgesezte Staats- (politische) Behörde erheben kann, daß er diese Beschwerde nicht vor 6 Monaten vom Tage der Einbringung seines Ansuchens erheben kann, daß die Staatsbehörde über eine nach dieser Frist erhobene Aufsichtsbeschwerde untersuchen muß, ob der Gemeinde eine Saumlässigkeit zu Last fällt, und daß sie, wenn dies der Fall ist, aber auch nur dann, über das Ansuchen selbst entscheiden muß.

3. Welche Behörde ist also die im Gesetze vom 5. December 1896 genannte „vorgesezte politische Behörde“?

Es kann nur jene politische Behörde darunter verstanden werden, welcher nach den die Verfassung der Gemeinde bestimmenden Gesetzen die Ausübung des Staatsaufsichtsrechtes über die Gemeinde zusteht. Maßgebend sind also entweder die allgemeinen Gemeindegesetze oder das besondere Statut der Gemeinde.

4. Dieselbe Behörde entscheidet nach dem Gesetze im Falle der Berufung, wenn die Aufnahme in den Heimatverband, beziehungsweise die Zusicherung derselben in den Fällen §§ 2—4, beziehungsweise 5 des Gesetzes von der Aufenthaltsgemeinde (richtiger: der Gemeinde, gegen welche der Anspruch geltend gemacht wurde) verweigert wurde.

Wenn die Gemeinde über das Ansuchen entschieden hat, so kann der Gesuchsteller sich nur darüber beschweren, daß seinem Ansuchen nicht stattgegeben worden ist, obwohl ihm nach dem Gesetze hätte stattgegeben werden sollen. Diese Beschwerde bezweckt somit eine Überprüfung, ob die Entscheidung dem Gesetze entspricht. Für eine Überprüfung sind im allgemeinen nur die nämlichen Thatfachen maßgebend, welche für die zu überprüfende Entscheidung maßgebend gewesen sein können. Es können daher im Falle einer Berufung des abgewiesenen Gesuchstellers für die Entscheidung der Berufungsbehörde nur jene Thatfachen in Betracht kommen, welche für die Entscheidung der Gemeinde maßgebend sein mußten. Das sind aber jene Thatfachen, welche schon vor der Einbringung des Ansuchens bei der Gemeinde bestanden haben. Später eingetretene Thatfachen sind für die Berufungsentscheidung ebenso bedeutungslos, wie sie es für die Entscheidung der Gemeinde gewesen sind. Wenn aber Thatfachen, welche für die Entscheidung der Gemeinde maßgebend sein konnten, ihr

bei ihrer Entscheidung nicht vorgelegen, nicht bekannt gewesen sind, so ist auf diese Thatfachen, auch wenn sie erst im Berufungsverfahren geltend gemacht oder wahrgenommen werden, bei der Berufungsentscheidung allerdings Rücksicht zu nehmen. Denn das Berufungsverfahren ist ebensowenig ein Streitverfahren wie das Verfahren vor der Gemeinde, sondern nur ein Prüfungsverfahren, ob der geltend gemachte Zustand, mit welchem das Gesetz eine bestimmte Wirkung verknüpft, zur Zeit seiner Geltendmachung wirklich bestanden hat.

5. Das Gesetz sagt nicht, daß die Entscheidung der vorgesetzten politischen Behörde eine endgiltige ist. Daraus folgt, daß sie dem weiteren Rechtszuge unterliegt, soweit Entscheidungen der politischen Behörden über Heimatrechtsfragen überhaupt dem weiteren Rechtszuge unterliegen. Nach § 41 des Gesetzes vom 3. December 1863 findet nur gegen zwei gleichlautende Entscheidungen eine weitere Berufung nicht statt.

6. Über die Frage, welche Behörde die im Gesetze genannte „vorgesetzte politische Behörde“ ist, besteht nach dem Gesagten kein Zweifel. Es ist je nach der Gemeindeverfassung entweder die politische Bezirksbehörde, welcher die Gemeinde zugewiesen ist, oder die politische Landesbehörde.

Daraus folgt, daß die Zahl der politischen Behörden, welche für den Rechtszug in Betracht kommen können, nicht in allen Fällen dieselbe ist. Es wäre aber irrig, darin eine Ungleichheit oder Ungerechtigkeit des Gesetzes zu sehen. Das Wesentliche am Rechtszuge ist nicht, welche Behörde die erste Entscheidung fällt, sondern welche die letzte, die Endentscheidung, fällt. Die oberste Berufungsbehörde ist aber sowohl in dem Falle, in welchem die politische Bezirksbehörde als erste Instanz entscheidet, als auch in dem Falle, in welchem die politische Landesbehörde erste Instanz ist, das Ministerium. Und die Beschränkung, daß gegen zwei gleichlautende Ent-

scheidungen eine weitere Berufung nicht stattfindet, gilt in jenem wie in diesem Falle. Eine Verkümmernng des Rechtszuges findet daher auch in den Fällen, in welchen die politische Landesbehörde erste Instanz ist, nicht statt.

7. Die Unhaltbarkeit der Ansicht, daß unter der im Gesetze genannten vorgelegten politischen Behörde immer die politische Bezirksbehörde zu verstehen sei, geht auch schon daraus hervor, daß die politische Geschäftsführung, welche im allgemeinen den staatlichen politischen Bezirksbehörden zusteht, in manchen Fällen einer Gemeinde selbst gesetzlich übertragen ist. In diesen Fällen wäre die Gemeinde selbst die sich vorgelegte politische Behörde. Dies ist schon begrifflich unmöglich. Es ist unmöglich nicht nur in jenen Fällen, in welchen die Gemeinde kein besonderes Organ für die politische Geschäftsführung hat, sondern auch, wenn sie ein solches hat. Denn das Organ, durch welches die Gemeinde die politische Geschäftsführung besorgt, ist in allen Fällen ein Executivorgan der Gemeinde und kann als solches nicht der Gemeinde vorgelegt sein. Besonders klar wird dies bei der Betrachtung der Statute einiger Gemeinden, welchen die politische Geschäftsführung übertragen ist.

Nach dem Statute der Gemeinde Czernowitz sind die Organe der Gemeinde der Gemeinderath und der Magistrat.

Der Magistrat besteht (§ 47 des Statutes) aus dem Bürgermeister, dem ersten Vicebürgermeister, aus 4 Mitgliedern des Gemeinderathes und dem erforderlichen Beamten und Dienerpersonale. Zu den Befugnissen des Gemeinderathes gehört (§ 66) auch die Aufnahme einer Person in den Heimatverband. Der Magistrat besorgt (§ 89) die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises und insbesondere auch die der Gemeinde (§ 56) übertragene Führung der Geschäfte einer politischen Bezirksbehörde im Gemeindegebiete. Nähme man nun an, daß unter der

im Gesetze vom 5. December 1896 genannten vorgelegten politischen Behörde immer jene Behörde zu verstehen sei, welche die Geschäfte einer politischen Bezirksbehörde besorgt, so wäre in Czernowitz der zum größten Theil aus Mitgliedern des Gemeinderathes gebildete Magistrat die der Gemeinde Czernowitz vorgelegte politische Behörde, und der Rechtszug in Heimatan gelegenheiten sowie die Aufsichtsbeschwerde würde an diesen so zusammengesetzten Magistrat gehen! Ähnliche Beispiele lassen sich aus jedem anderen Gemeindestatut entnehmen.

§ 16. Der Zeitpunkt des Erwerbes des Heimatrechtes.

Wenn der geltend gemachte Anspruch auf die Aufnahme in den Heimatverband einer Gemeinde ausdrücklich anerkannt worden ist, so ist das Heimatrecht in dem Zeitpunkte erworben, in welchem die Anerkennung des Anspruches zum Ausdruck gelangt. Bis dahin behält der Anspruchsberechtigte das Heimatrecht, welches er bisher gehabt hat, und wenn er vor diesem Zeitpunkte stirbt oder die österreichische Staatsbürgerschaft verliert, so ist sein Anspruch vereitelt, er erwirbt das Heimatrecht, auf dessen Erwerbung er zur Zeit seines Anjuchens einen gesetzlichen Anspruch hatte, doch nicht. Es entsteht nun die Frage, in welchem Zeitpunkte wird das Heimatrecht erworben, wenn nicht die Gemeinde den erhobenen Anspruch anerkennt, sondern eine vorgelegte politische Behörde im Beschwerde- oder im Berufungsverfahren. Nach dem Gesetze muß die politische Behörde über erhobene Beschwerde wegen Saumseligkeit der Gemeinde selbst über den geltend gemachten Anspruch entscheiden; ihre Entscheidung ersetzt die Entscheidung der Gemeinde, hat somit auch die Wirkung einer Entscheidung der Gemeinde. Das Heimatrecht wird somit in diesem Falle im Zeitpunkte der Entscheidung der politischen Behörde erworben.

Wenn die Gemeinde ein gesetzlich begründetes Ansuchen abgewiesen und eine politische Behörde im Rechtszuge die Gesetzlichkeit des Anspruches endgiltig anerkannt hat, so muß als Zeitpunkt der Erwerbung des Heimatrechtes der Zeitpunkt der Entscheidung der Gemeinde gelten; denn die Berufungsentscheidung hebt die Entscheidung der Gemeinde auf und tritt an ihre Stelle, nicht nur formell, sondern auch in Bezug auf ihre Wirkung.

Anhang.

Gesetz vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105,
betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Das Heimatrecht in einer Gemeinde gewährt in derselben das Recht des ungestörten Aufenthaltes und den Anspruch auf Armenversorgung.

§ 2. Nur Staatsbürger können das Heimatrecht in einer Gemeinde erwerben.

Jeder Staatsbürger soll in einer Gemeinde heimatberechtigt sein. Das Heimatrecht kann ihm aber nur in Einer Gemeinde zustehen.

§ 3. Das Heimatrecht erstreckt sich auf den ganzen Umfang des Gemeindegebietes.

Wird daher eine Gemeinde mit einer anderen zu Einer Gemeinde vereinigt oder durch Einverleibung eines Theiles einer anderen Gemeinde erweitert, so wird das Heimatrecht, welches bisher nur in einem Theile der in solcher Weise vergrößerten Gemeinde bestand, auf den ganzen Umfang der letzteren von selbst ausgedehnt.

§ 4. Wird eine Gemeinde in zwei oder mehrere Gemeinden getrennt oder mit einem Theile einem anderen Gemeindegebiete einverleibt, so sind die Heimatberechtigten dieser Gemeinde mit allen ihnen im Heimatrechte folgenden Personen jener Gemeinde als heimatberechtigt zuzuweisen, welche in dem Besitze desjenigen Gebietes ist, in dem sie

zur Zeit der Trennung, beziehungsweise Einverleibung, wohnten, oder, falls sie sich zu dieser Zeit in der Gemeinde nicht mehr aufhielten, vor ihrem Abzuge aus derselben zuletzt gewohnt hatten.

Insofern die Zuweisung nicht nach diesen Bestimmungen durchgeführt werden kann, ist für dieselbe der Wohnsitz maßgebend, den derjenige, welchem die Zuzuweisenden im Heimatrechte folgten, zuletzt in der Gemeinde hatte.

Heimatberechtigte, bei welchen auch dieser Anhaltspunkt fehlt, sind, insofern nicht zwischen den betreffenden Gemeinden eine Vereinbarung zustande kommt, einer dieser Gemeinden durch die politische Behörde zuzuweisen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Begründung, Veränderung und dem Verluſte des Heimatrechtes.

§ 5. Das Heimatrecht wird begründet:

1. Durch die Geburt (§ 6);
2. durch die Verehelichung (§ 7);
3. durch die Aufnahme in den Heimatverband (§§ 8 und 9);
4. durch die Erlangung eines öffentlichen Amtes (§ 10).

§ 6. Eheliche Kinder erlangen in jener Gemeinde das Heimatrecht, in welcher der Vater zur Zeit ihrer Geburt heimatberechtigt ist, oder, falls er früher verstorben, zur Zeit seines Ablebens heimatberechtigt war.

Uneheliche Kinder sind in jener Gemeinde heimatberechtigt, in welcher ihrer Mutter zur Zeit ihrer Entbindung das Heimatrecht zusteht.

Legitimierte Kinder, insofern sie nicht eigenberechtigt sind, werden in jener Gemeinde heimatberechtigt, in welcher ihr Vater zur Zeit der stattfindenden Legitimation das Heimatrecht beſitzt.

Durch Annahme an Kindesſtatt oder Übernahme in die Pſlege wird das Heimatrecht nicht begründet.

§ 7. Frauenſperſonen erlangen durch die Verehelichung das Heimatrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Ehegatte heimatberechtigt iſt.

§§ 8, 9, 10 ſind aufgehoben durch das Geſetz vom 5. Dec. 1896, R. G. Bl. Nr. 222, welches lautet:

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I. Die §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, werden hiemit aufgehoben und haben an deren Stelle nachfolgende Bestimmungen zu treten:

§ 1. Das Heimatrecht wird durch ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband erworben.

§ 2. Die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband kann von der Aufenthaltsgemeinde demjenigen österreichischen Staatsbürger nicht verweigert werden, welcher nach erlangter Eigenberechtigung durch zehn der Bewerbung um das Heimatrecht vorausgehende Jahre sich freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten hat.

Wird der Aufenthalt in einer Gemeinde unter Umständen begonnen, durch welche ein freiwilliger Aufenthalt ausgeschlossen ist, so beginnt der Lauf der zehnjährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben. Treten solche Umstände erst nach Beginn des Aufenthaltes ein, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der zehnjährigen Frist.

Durch freiwilliges Aufgeben des Aufenthaltes in der Gemeinde wird die begonnene zehnjährige Aufenthaltsfrist unterbrochen. Als eine Unterbrechung des Aufenthaltes wird jedoch eine freiwillige Entfernung nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten.

Die in einer Gemeinde begonnene Ersitzung des Heimatrechtes wird durch eine lediglich infolge der Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht bedingte Abwesenheit weder gehemmt noch unterbrochen. Dagegen ruht während der Dauer einer anderweitigen unfreiwilligen Abwesenheit der Lauf der zehnjährigen Frist.

Der Bewerber darf ferner während der festgesetzten Aufenthaltsfrist der öffentlichen Armenversorgung nicht anheimfallen. Die Befreiung vom Schulgelde hinsichtlich der eine Schule besuchenden Kinder, sowie der Genuß eines Stipendiums, endlich eine nur vorübergehend gewährte Unterstützung sind nicht als Acte der Armenversorgung anzusehen.

§ 3. Zur Geltendmachung des in Gemäßheit des § 2 dieses Gesetzes erworbenen Anspruches auf die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband sind nicht bloß der Anspruchsberechtigte selbst, beziehungsweise seine Nachfolger im Heimatrechte, das heißt jene Personen, welche

gemäß der Bestimmungen der §§ 6, 7, 11, 12 und 13 des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, ihr Heimatrecht von jenem des Anspruchsberechtigten ableiten, sondern auch die bisherige Heimatgemeinde und, falls es sich um einen Heimatlosen handelt, jene Gemeinde berechtigt, welcher der Heimatlose auf Grund der Bestimmungen des III. Abschnittes des Heimatgesetzes zugewiesen worden ist.

Eine jede Gemeinde ist verpflichtet, von der auf Grund des § 1 oder 2 erfolgten Aufnahme einer Person in den Heimatverband die bisherige Heimatgemeinde zu verständigen.

§ 4. Hat ein österreichischer Staatsbürger seinen Aufenthalt in der Gemeinde, in welcher er gemäß § 2 dieses Gesetzes den Anspruch auf Aufnahme in den Heimatverband derselben erworben hat, aufgegeben, oder das Gebiet der Gemeinde unfreiwillig verlassen, so kann dieser Anspruch von dem Berechtigten selbst oder seinem Nachfolger im Heimatrechte nur binnen zwei Jahren, von dessen Heimatgemeinde dagegen binnen fünf Jahren nach dem Aufhören des Aufenthaltes in der Gemeinde geltend gemacht werden.

Die in Gemäßheit der §§ 2, 3 und 4 einzubringenden Gesuche zur Geltendmachung des Anspruches auf ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband sind als gebührenfrei zu behandeln.

§ 5. Ausländer und Personen, deren Staatsbürgerchaft nicht nachweisbar ist, erlangen unter den im § 2 festgesetzten Bedingungen den Anspruch auf Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband einer österreichischen Gemeinde; die Aufnahme wird jedoch erst dann wirksam, wenn die Betreffenden das österreichische Staatsbürgerrecht erlangt haben.

§ 6. Wenn die Aufenthaltsgemeinde es unterläßt, über den geltend gemachten Anspruch auf die Aufnahme in den Heimatverband (§§ 2, 3 und 4), beziehungsweise die Zusicherung desselben (§ 5) innerhalb einer Frist von 6 Monaten, von der Einbringung des Anspruchsgesuches an gerechnet, zu entscheiden, fällt die Entscheidung der vorgelegten politischen Behörde zu.

Dieselbe Behörde entscheidet im Falle der Berufung, wenn die Aufnahme in den Heimatverband, beziehungsweise die Zusicherung derselben in den Fällen der §§ 2—4, beziehungsweise 5, von der Aufenthaltsgemeinde verweigert wurde.

§ 7. Außer den in den §§ 2—4, beziehungsweise 5, bezeichneten Fällen entscheidet über Ansuchen um ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband mit Ausschluß jeder Berufung die Gemeinde.

§ 8. Die Aufnahme in den Heimatverband darf weder auf eine bestimmte Zeit beschränkt, noch unter einer den gesetzlichen Folgen des Heimatrechtes abträglichen Bedingung ertheilt werden.

Jede solche Beschränkung oder Bedingung ist nichtig und als nicht beigelegt zu betrachten.

§ 9. Zur Einführung einer Gebühr für die freiwillige Aufnahme in den Heimatverband sowie zur Erhöhung solcher Gebühren ist ein Landesgesetz erforderlich.

Diese Gebühren haben in die Gemeindecasse einzuschießen.

Für die Aufnahme in den Heimatverband, welche auf Grund der Bestimmungen der §§ 2 bis 4 dieses Gesetzes erfolgt, darf eine Gebühr nicht erhoben werden.

§ 10. Definitiv angestellte Hof-, Staats-, Landes-, Gemeinde-, Bezirksvertretungs- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, Geistliche und öffentliche Lehrpersonen, endlich die k. k. Notare erlangen mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatrecht in der Gemeinde, in welcher denselben ihr ständiger Amtssitz angewiesen wurde.

Art. II. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Der Beginn des Laufes der im Artikel I, § 2 festgesetzten Fristen wird auf den 1. Jänner 1891 festgesetzt.

Art. III. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

* * *

§ 11. Bei Veränderungen in dem Heimatsrecht folgt die Ehefrau, insoferne sie nicht gerichtlich geschieden ist, dem Ehemanne und sie behält auch als Witwe das Heimatrecht in jener Gemeinde, in welcher der Gatte zur Zeit seines Ablebens heimatsberechtigter war.

Gerichtlich geschiedene oder getrennte Ehefrauen behalten das Heimatrecht, welches sie zur Zeit der gerichtlichen Scheidung oder Trennung hatten.

Wird eine Ehe für ungültig erklärt, so tritt die Frauensperson, die in dieser Ehe gestanden war, in jene Heimatverhältnisse zurück, in welchen sie sich bis zum Eingehen der Ehe befunden hat.

§ 12. Bei Veränderungen in dem Heimatsrechte der Eltern folgen eheliche und legitimierte Kinder dem Vater und uneheliche der Mutter, wenn sie nicht eigenberechtigt sind.

Die eigenberechtigten Kinder bleiben aber in jener Gemeinde heimatberechtigt, in welcher sie bei Erlangung der Eigenberechtigung heimatberechtigt waren.

Uneheliche Kinder, welche bei der Verehelichung ihrer Mutter nicht legitimiert werden, behalten, wenn sie auch zur Zeit dieser Verehelichung nicht eigenberechtigt sind, das Heimatrecht, welches sie bis dahin hatten.

§ 13. Der Tod des unehelichen Vaters oder der unehelichen Mutter ändert nichts an dem Heimatrechte der Kinder.

§ 14. Militärpersonen werden bezüglich des Heimatrechtes, welches ihnen bei ihrem Eintritte in den Militärdienst und nach ihrem Austritte aus demselben zu steht, nach dem gegenwärtigen Gesetz beurtheilt.

§ 15. Wer die Staatsbürgerschaft verliert, wird seines Heimatrechtes dadurch verlustig.

§ 16. Sollte eine Person, welche die Staatsbürgerschaft verloren hat, in Folge von Staatsverträgen wieder übernommen werden müssen, oder sollte sie in den österreichischen Staat, um daselbst zu verbleiben, wiederkehren und kann deren Übernahme von einem anderen Staate nicht erzielt werden, so tritt sie in das Heimatrecht zurück, welches sie vor dem Verluste der Staatsbürgerschaft hatte.

§ 17. Das Heimatrecht in einer Gemeinde erlischt durch die Erwerbung des Heimatrechtes in einer anderen Gemeinde.

Die Verzichtleistung auf das Heimatrecht ist ohne Wirkung, so lange nicht der Verzichtleistende anderwärts ein Heimatrecht erworben hat.

Dritter Abschnitt.

Von der Behandlung der Heimatlosen.

§ 18. Heimatlose, d. i. solche Personen, deren Heimatrecht zur Zeit nicht erweislich ist, werden nach den Bestimmungen der folgenden Paragraphe einer Gemeinde zugewiesen, in welcher sie so lange als heimatberechtigt zu behandeln sind, bis das ihnen zustehende Heimatrecht ausgemittelt ist oder bis sie anderswo ein Heimatrecht erworben haben.

§ 19. Die Heimatlosen sind in nachstehender Reihenfolge zuzuwiesen:

1. derjenigen Gemeinde, in welcher sie sich zur Zeit ihrer Abstellung zum Militär oder ihres freiwilligen Eintrittes in dasselbe befunden haben;

2. derjenigen Gemeinde, in welcher sie sich vor dem Zeitpunkte des zur Frage gekommenen Heimatrechtes am längsten, wenigstens aber ein halbes Jahr ununterbrochen und bei gleichem Aufenthalte in zwei oder mehreren Gemeinden zuletzt, nicht unfreiwillig aufgehalten haben;

3. derjenigen Gemeinde, in welcher sie geboren sind; oder bei Findlingen, in welcher sie aufgefunden wurden; oder bei solchen in der Verpflegung einer öffentlichen Findelanstalt stehenden oder gestandenen Personen, deren Geburts- oder Fundort unbekannt ist, in welcher sich diese Anstalt befindet;

4. derjenigen Gemeinde, in welcher sie zur Zeit des zur Frage gekommenen Heimatrechtes angetroffen werden.

§ 20. Die Ehefrau eines Heimatlosen ist derjenigen Gemeinde zuzuweisen, welcher ihr Ehemann zugetheilt wird, vorausgesetzt, daß sie mit diesem in Gemeinschaft lebt.

Dagegen sind die Ehefrauen der Heimatlosen, bei welchen diese Bedingung nicht eintritt, sowie die Wittwen derselben nach den Bestimmungen des § 19 zuzuweisen, insoferne sie nicht bereits ein Heimatrecht erworben haben.

§ 21. Die nicht eigenberechtigten Kinder der Heimatlosen sind jener Gemeinde zuzutheilen, welcher ihr Vater und bei unehelichen oder auch bei ehelichen, deren Vater verstorben ist, ihre Mutter zugewiesen wird, vorausgesetzt, daß sie mit dem Vater und bezüglich mit der Mutter in Gemeinschaft leben.

Die eigenberechtigten, die mit ihrem Vater und bezüglich mit ihrer Mutter nicht in Gemeinschaft lebenden nicht eigenberechtigten, sowie die von beiden Eltern verwaisten Kinder der Heimatlosen sind nach den Bestimmungen des § 19 zuzuweisen, wenn sie nicht bereits ein Heimatrecht erworben haben.

Vierter Abschnitt.

Von der der Gemeinde obliegenden Armenversorgung.

§ 22. Zu den Einrichtungen und Verpflichtungen der bestehenden Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten und Stiftungen wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Soweit die Armenversorgung in der Gemeinde die Pflichten und Mittel dieser Anstalten und Stiftungen übersteigt, ist es Aufgabe der Gemeinde, ihre Heimatberechtigten im Verarmungsfalle zu unterstützen.

Der Landesgesetzgebung bleibt es unbenommen, Einrichtungen zu treffen, wodurch den Gemeinden die ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung der Armenversorgung erleichtert wird.

§ 23. Diese Obliegenheit der Gemeinde besteht auch nur insoweit, als nicht dritte Personen nach dem Civilrechte oder nach anderen Gesetzen zur Versorgung des Armen verpflichtet sind.

Sind diese Personen vermögend, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, so sind sie im Weigerungsfalle hiezu im gesetzmäßigen Wege zu verhalten; inzwischen hat aber die Gemeinde die Versorgung zu übernehmen, vorbehaltlich des Rechtes, den Ersatz des gemachten Aufwandes von dem hiezu Verpflichteten zu verlangen.

§ 24. Die der Gemeinde obliegende Armenversorgung beschränkt sich auf die Verabreichung des nothwendigen Unterhaltes und die Verpflegung im Falle der Erkrankung.

Die Armenversorgung der Kinder begreift auch die Sorge für deren Erziehung.

§ 25. Die Art und Weise der Armenversorgung bestimmt innerhalb der Gesetze die Gemeinde.

Der Arme kann eine bestimmte Art der Unterstützung nicht verlangen.

§ 26. Die Armenversorgung von Seite der Gemeinde tritt auch nur insoweit ein, als sich der Arme den nothwendigen Unterhalt nicht mit eigenen Kräften zu verschaffen vermag.

Arbeitsfähige Bewerber um Armenversorgung sind zur Leistung geeigneter Arbeit nöthigenfalls zwangsweise zu verhalten.

§ 27. Die Versorgung der nach § 19 sub 1 zugewiesenen Personen im Verarmungsfalle haben sämtliche Gemeinden des Stellungsbezirkes, welchem dieselben zugute gerechnet wurden, zu übernehmen.

Den Gemeinden gebürt aus Landesmitteln die Vergütung des Aufwandes für die Armenversorgung derjenigen Personen, welche denselben vermöge ihrer Geburt in einer im Gemeindegebiete befindlichen öffentlichen Gebäranstalt nach § 19 sub 3 zugewiesen werden.

§ 28. Die Gemeinde darf auch auswärtigen Armen im Falle augenblicklichen Bedürfnisses die nöthige Unterstützung nicht versagen, vorbehaltlich des Ersatzes, den sie nach ihrer Wahl von der Heimatgemeinde oder von dem nach dem Civilrechte oder nach anderen Gesetzen hiezu Verpflichteten verlangen kann.

§ 29. Unter dem gleichen Vorbehalte hat die Gemeinde auswärtige Arme, welche in ihrem Gebiete erkranken, so lange zu verpflegen, bis sie ohne Nachtheil für ihre oder anderer Gesundheit aus der Verpflegung entlassen werden können.

§ 30. Die Gemeinde, in welcher der Kranke sich befindet, hat der Heimatgemeinde desselben, falls solche bekannt oder durch sofort anzustellende Nachforschung ohne erhebliche Schwierigkeit zu ermitteln ist, unverzüglich Anzeige zu machen und ist bei deren Verzögerung für alle daraus entstehenden Nachtheile verantwortlich.

§ 31. Die in Bezug auf die Verpflegung erkrankter und auf die Beerdigung verstorbener Ausländer bestehenden Staatsverträge werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Fünfter Abschnitt.

Von den Heimatscheinen.

§ 32. Der Heimatschein ist die Urkunde, welche bestätigt, daß der Person, welcher er ertheilt wird, das Heimatrecht in der Gemeinde zusteht.

§ 33. Die Heimatscheine werden von der Heimatgemeinde nach dem diesem Gesetze angeschlossenen Formulare ausfertigt.

Denselben ist das Siegel der Gemeinde aufzudrücken.

Für die Ausfertigung darf eine Gebühr an die Gemeinde nicht abgenommen werden.

§ 34. Die Ertheilung eines Heimatscheines darf keinem Heimatsberechtigten verweigert werden.

§ 35. Ein Heimatschein ist ungültig, wenn die Gemeinde nachzuweisen vermag, daß der Inhaber des Heimatscheines zur Zeit der Ausstellung desselben das Heimatrecht in einer anderen Gemeinde hatte.

Sechster Abschnitt.

Von der Kompetenz und dem Verfahren in Heimatangelegenheiten.

§ 36. Die Verhandlung und Entscheidung der Angelegenheiten, welche das Heimatrecht betreffen, gehören, die in diesem Gesetze bezeichneten Fälle ausgenommen, zur Kompetenz der politischen Behörden.

§ 37. Insoweit bei diesen Angelegenheiten streitige Fragen des Civilrechtes, z. B. über die eheliche oder uneheliche Geburt, mit einfließen, steht die Entscheidung über diese Fragen dem Gerichte zu.

§ 38. Vor das Gericht gehören auch diejenigen Erjazansprüche, welche Gemeinden wegen des Aufwandes von Verpflegskosten gegen die zur Verjorgung nach dem Civilrechte verpflichteten Personen erheben.

§ 39. Über Erjazansprüche, welche Gemeinden wegen des Aufwandes von Verpflegskosten wider die nicht nach dem Civilrechte, sondern nach anderen Gesezen verpflichteten Personen oder wider Gemeinden erheben, ist im politischen Wege zu entscheiden. Selbst in dem Falle des § 38 hat die politische Behörde vorerst den Betrag der aufgewendeten Verpflegskosten zu bestimmen, und es kann hierüber im Rechtswege nicht weiter mehr verhandelt werden.

§ 40. Die politische Bezirksbehörde kann mit einer Entscheidung über die, sei es auf Ansuchen einer Partei oder einer Gemeinde oder von Amtswegen, zu lösende Frage des zuständigen Heimatrechtes nur insoweit vorgehen, als hiedurch eine Gemeinde ihres Bezirkes als die Heimatgemeinde erkannt wird.

Erachtet jedoch dieselbe, daß derjenige, um dessen Heimatrecht es sich handelt, nach den gepflogenen Erhebungen in einer Gemeinde des Verwaltungsbereiches einer anderen politischen Bezirksbehörde heimatberechtigt sei, so hat sie sich an diese Behörde zu wenden. Stimmen beide Behörden in ihrem Erkenntnisse überein, so haben sie die Angelegenheit einverständlich zu erledigen.

Kommt aber zwischen denselben eine Übereinstimmung nicht zustande, so ist die Verhandlung der vorgesezten politischen Landesstelle vorzulegen, welche, wenn ihr beide Behörden untergeordnet sind, darüber entscheidet, wenn aber dieselben zu dem Verwaltungsgebiete verschiedener Landesstellen gehören, sich mit der Landesstelle des anderen Verwaltungsgebietes in das Einvernehmen sezt.

Findet zwischen den Landesstellen ein einverständliches Erkenntnis statt, so wird dasselbe ausgefertigt, im entgegengesetzten Falle aber der Gegenstand der Entscheidung des Staatsministeriums unterzogen.

§ 41. Gegen die in den Angelegenheiten dieses Abschnittes ergangenen Entscheidungen der politischen Bezirksbehörde steht der Instanzenzug an die politische Landesstelle offen.

Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen findet eine Berufung an das Staatsministerium nicht statt.

§ 42. Wenn die Gemeinde die Ertheilung eines Heimatscheines verweigert (§ 34), so kann sich die hiedurch beschwerte Partei an die politische Bezirksbehörde wenden, welche, wenn das Heimatrecht des

Beschwerdeführers in der Gemeinde durch ein rechtskräftiges Erkenntnis außer Zweifel gesetzt ist, die Gemeinde zur Ausfertigung des Heimatscheines zu verhalten hat.

§ 43. Keine Gemeinde darf gegen Personen, deren Heimat unbekannt, zweifelhaft oder streitig ist, bevor ihr Heimatrecht nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes endgiltig festgestellt wurde, mit einer Abschiebung in eine andere Gemeinde oder, wenn eine solche dennoch geschehen wäre, mit einer Zurückschiebung bei Haftung für alle Schäden und Kosten vorgehen.

Wurde jedoch die Übernahme von der hiezu nachmals als verpflichtet erkannten Gemeinde ohne Grund verweigert, so hat dieselbe allen durch eine solche Weigerung verursachten Aufwand zu erlegen.

Sowohl über die Verpflichtung zum Ersatze als über den Betrag desselben haben die politischen Behörden zu erkennen.

§ 44. Einen Anspruch auf Versorgung kann der Arme gegen eine Gemeinde im Rechtswege nicht geltend machen.

Derlei Ansprüche an die Gemeinde, in welcher der Arme das Heimatrecht unbestritten besitzt, sind in dem durch die Gemeindeordnung festgesetzten Beschwerdezuge auszutragen.

Siebenter Abschnitt.

Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes auf die vom Gemeindeverbande ausgeschiedenen Gutsgebiete.

§ 45. Auf ausgeschiedenen Gutsgebieten kann ein Heimatrecht nicht begründet werden.

§ 46. Treten die im § 19 bezeichneten, die Zuweisung eines Heimatlosen bestimmenden Umstände in einem vom Gemeindeverbande geschiedenen Gutsgebiete ein, so ist der Heimatlose mit Berücksichtigung aller maßgebenden Verhältnisse einer der angrenzenden, in demselben politischen Bezirke gelegenen Gemeinden zuzuweisen.

§ 47. Die Last der Armenversorgung der nach dem vorigen Paragraphen zugewiesenen Heimatlosen haftet auf dem ausgeschiedenen Gutsgebiete.

§ 48. Im übrigen haben die in dem gegenwärtigen Gesetze rücksichtlich der Gemeinden enthaltenen Bestimmungen dem Artikel I des Gesetzes vom 5. März 1862, Nr. 18 R. G. Bl. gemäß auch auf ausgeschiedene Gutsgebiete Anwendung zu finden.

Achter Abschnitt.**Schlussbestimmungen.**

§ 49. Mit der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten in Beziehung auf die Gegenstände, worüber dasselbe verfügt, alle früheren mit demselben nicht im Einklange stehenden Gesetze außer Kraft.

Heimatrechte jedoch, welche am Tage der beginnenden Wirksamkeit dieses Gesetzes nach den früheren Vorschriften bereits erworben waren, verbleiben insofern in Kraft, bis sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verloren gehen.

§ 50. Durch das gegenwärtige Gesetz wird an denjenigen gesetzlichen Bestimmungen nichts geändert, welche das vom Heimatverbande unabhängige Recht zum Aufenthalte in einer Gemeinde (Gesetz vom 5. März 1862, Nr. 18 R. G. Bl. Art. III), sowie zum Gewerbebetriebe in derselben (§§ 9, 45—48 der Gewerbeordnung v. 20. December 1859, Nr. 227 R. G. Bl.) betreffen.

Der Staatsminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Schönbrunn, 3. December 1863.

Franz Joseph m. p.

Erzherzog Rainer m. p.

Schmerling m. p. Lasser m. p.

Auf allerhöchste Anordnung:

Freiherr von Ranjonet m. p.

11
12
13
14
15

